Keine Macht den Gesetzen!
Weg von der Entrechtung – Hin zur Unterstützung

Studieneinheit: SE 9.2 Bachelor-Thesis

Günther (GJ) Rothlübbers – 143404

Bachelor-Thesis SP

Fachbereich Sozialwesen/Academie Mens en Maatschappij

Saxion Hogeschool Enschede

Keine Macht den Gesetzen!
Weg von der Entrechtung – Hin zur Unterstützung

-Der Berufsbetreuer im Konfliktfeld zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogischem Handeln-

Verfasser: Günther Rothlübbers - 143404

Studieneinheit: SE 9.2 Bachelor-Thesis

Studiengruppe: ESPDDD1

Prüfungscode: 37489

Bachelorbegleiter: Udo Siefen

Fachbereich Sozialwesen / AMM

Saxion Hogeschool Enschede

Ochtrup, den 01 Juni 2014

Vorwort

Bedingt durch die lange Tätigkeit im Berufsfeld des Berufsbetreuers war die Wahl für eine Bachelor-Thesis schon bereits vor über zwei Jahren getroffen. Durch gemeinsame Gespräche mit Kollegen war es immer wieder ein aktuelles und heißes Thema über welches wir diskutierten: Über welche Voraussetzungen muss ein Berufsbetreuer verfügen?

Durch eine gezielte und fachlich gut orientierte Begleitung während der Bachelor-Thesis durch Udo Siefen und Konsulates bei Lutz Siemer und Tugba Arik-Erdinc festigte sich schnell die Bachelor-Thesis. In der Zusammenarbeit sei besonders die konstruktive Kritik zu erwähnen, die ich während der Begleitung erfahren habe.

Einen ganz besonderen Dank gilt an dieser Stelle noch den Personen, die mir mit Rat und Tat zu jedem Zeitpunkt zu Seite gestanden haben. Durch diese Unterstützung ist es mir gelungen, die nötige Zeit und den notwendigen Willen aufzubringen, die Forschung durchzuführen und die Bachelorarbeit zu erstellen.

Zu benennen wären hier meine Kollegen/in aus der sozialpsychologischen Praxis, auf die ich mich immer verlassen konnte. Meine Tochter Esther, die im Laufe des gesamten Studiums viele Berichte für mich Korrektur lesen durfte, sowie meiner Partnerin für das entgegengebrachte Verständnis und der Geduld.

Ein weiterer Dank geht an alle Teilnehmer der Forschung, die diese Bachelorarbeit erst ermöglicht haben.

Ochtrup, den

Zusammenfassung

Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit dem Berufsfeld und Aufgabenbereich des Berufsbetreuers. Insbesondere im Fokus stehen soll die Trennung zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogischem Handeln. Die hiermit verbundene Problematik soll anhand der Situation der Berufsbetreuer im Betreuungsbezirk des Betreuungsgerichts Steinfurt erforscht werden. Ziel dieser Bachelorarbeit soll sein, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Berufsbetreuer zu erfassen und zu benennen.

Der Beruf des Berufsbetreuers ist nicht geschützt – jeder kann sich beim zuständigen Betreuungsgericht melden und mitteilen, dass er ab sofort Betreuungen berufsmäßig führen möchte. Hier wäre es sinnvoll, Standards festzulegen. Durch diese Arbeit möchte der Verfasser dazu beitragen, Qualitätskriterien für Betreuung zu bestimmen und in der Folge deren Qualität zu verbessern.

Zu Beginn wird die Relevanz dieses Themas für die Entwicklung in der sozialen Arbeit beschrieben, der theoretische Hintergrund wird referiert, auch wird gefragt, für wen das aufgeworfene Problem relevant ist. Im Anschluss werden die Forschungsziele, der Projektrahmen mitsamt Forschungsansatz, –strategie und –design beschrieben. Die Zielgruppe setzt sich aus den im Betreuungsbezirk des Amtsgerichts Steinfurt tätigen Berufsbetreuern zusammen. Die Forschungsergebnisse werden anhand der verschiedenen Analysen ausgewertet und bilden die Grundlage für die Schlussfolgerungen.
Abschließen wird die Arbeit mit wichtigen Schlussfolgerungen und weiterführenden Maßnahmen, die für eine einheitliche Qualität im Betreuungswesen genutzt werden können.

Eine Empfehlung ist, dass Berufsbetreuer vor Ausübung der Tätigkeit Nachweise erbringen, im Besitz von sozialpädagogischen Fertigkeiten zu sein. Eine hoch interessante Folgestudie wäre eine Befragung von betroffenen Klienten in Bezug auf die Qualität der Zufriedenheit mit den Berufsbetreuern.

Summary

This bachelor thesis deals with the profession and the duties of the job of a professional guardian. The focus will specially be on the separation between legal duties and socially educative action. The problems associated with this will be explored with reference to the situation of professional guardians kept in charge of by the district court of Steinfurt. The aim of this thesis will be to detect and name the capabilities and skills of professional supervisors.

The job of a professional guardian does not require professional education- anyone can register with the appropriate guardianship court and announce that he now wants to be a professional guardian. Here it would be useful to define standards . Through this work, the author would like to help to determine criteria for quality care and as a result improve their quality.

At the beginning the relevance of this topic for the development in social work is described, the theoretical background is referenced and the question for whom the resulting problem is relevant. Afterwards, the research objectives , the project framework, and research approach , strategy and design are described. The target group consists of professional guardians in the care of the district court of Steinfurt. The research results are evaluated on the basis of various analyzes and form the basis for the conclusions.

Key conclusions and further measures that can be used for a uniform quality in the care sector will finalize the thesis.
One suggestion is that professional guardians show evidence of being in possession of socio-educational skills prior to practice. A very interesting follow-up study would be a survey of clients affected in terms of the quality of satisfaction with the professional guardians .

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort I

Zusammenfassung II

Summary III

1 EINFÜHRUNG 1

1.1 Anlass 1

1.2 Zielsetzung 3

1.3 Hauptfrage und Teilfragen 4

1.4 Zusammenfassung 5

2 THEORETHISCHER RAHMEN 6

2.1 Theoretische Hintergründe zum Betreuungsrecht 6

2.2 Internationaler Vergleich 10

2.3 Zusammenfassung 12

3 UNTERSUCHUNGSMETHODIK 13

3.1 Art der Untersuchung 13

3.2 Forschungsstrategie und –design 14

3.3 Forschungsmethoden Fragebogen 14

3.4 Fragebogen 15

3.5 Problemzentriertes Interview 15

3.6 Population und Gütekriterien 16

3.7 Zusammenfassung 18

4 SICHTWEISEN 19

4.1 Ethische Grundüberlegungen 19

4.2 Politische Sichtweisen 19

5 DARSTELLUNGEN DER QUANTITATIVEN ERGEBNISSE 20

5.1 Auswertung der Befragung: „Über welche Fertigkeiten und Eigenschaften sollten Berufsbetreuer verfügen?“ 21

5.2 Auswertung der beruflichen Qualifikation 25

5.3 Die Ergebnisse der qualitativen Fragen aus dem Fragebogen 26

5.4 Interpretation der Befragung „Über welche Fertigkeiten und Eigenschaften

sollte ein Berufsbetreuer verfügen“ 26
6 AUWERTUNGEN DER INTERVIEWS 28
6.1 Darstellungen der einzelnen Ergebnisse 28
6.1.1 Rechtliche Fertigkeiten 28
6.1.2 Qualität über das Berufsbild 29
6.1.3 Sozialpädagogische Fertigkeiten 30
6.1.4 Konfliktfeld zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogischen Handeln 31
6.2 Interpretationen der Aussagen 31
6.3 Zusammenfassung 32
7 SCHLUSSFOLGERUNGEN 33
7.1 Beantwortung der Forschungsfrage 33
7.2 Stärken und Schwächen der Forschung 34
7.2.1 Stärken der Forschung 34
7.2.2 Schwächen der Forschung 34
7.3 Diskussion 35
7.4 Empfehlung 37
8 Fazit 38
Literaturverzeichnis 39
Abbildungsverzeichnis 41
Tabellenverzeichnis 42
Anlagen 43
Anlage I. Fragebogen 43
Anlage II. Grundauswertung mit GrafStat4 46
Anlage III. Interview Nr.:1 52
Anlage IV. Interview Nr.:2 57
Anlage V. Interview Nr.:3 60

1 EINFÜHRUNG

Mit der Einführung soll das Thema der Bachelor-Thesis erläutert werden. Beginnen wird die Arbeit mit dem Anlass, der den Verfasser dazu veranlasst hat, sich mit diesem Thema zu beschäftigen. Hierbei wird ein Bezug zur Aktualität des Themas hergestellt werden. Aufgrund der Basis des Untersuchungsanlasses wird das Ziel der Forschung aufgezeigt. Für die Erreichung des Zieles wird die Forschungsfrage näher bestimmt. Abschließen wird das Kapitel mit einer Zusammenfassung.

1.1 Anlass

Ein Anlass dieser Bachelor Thesis besteht insoweit, dass das Berufsbild des Berufsbetreuers klarer und deutlicher gemacht werden soll. Die Qualität von Betreuung ist nicht benannt und fehlt immer noch an einer Eignungsvoraussetzung zur Führung von Betreuungen. Durch eine Verbesserung der Qualität der Betreuung sind die zu betreuenden Klienten besser geschützt und müssen daher dann vielleicht weniger negative psychosoziale Erfahrungen machen.

Bei einer differenzierten und objektiven Betrachtung der Situation betrifft das nicht klar definierte Berufsbild des Berufsbetreuers auch ganz besonders jeden einzelnen Klienten, der sich durch die gerichtlich installierte Betreuung eine für ihn beste und effektivste Hilfe bei der Bewältigung seiner Angelegenheiten erhofft hat. Hierbei geht es um eine unterstützende Leistung mit dem Ansatz von „so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig“. Weiterhin betrifft dieses Problem auch die einzelnen Betreuungsbehörden[1].

Mit dem Einsetzen einer neuen Betreuungsbehörde auf kommunaler Ebene, ist diese Behörde mit einer Situation konfrontiert, Entscheidungen über die Qualifikationen der zukünftigen Berufsbetreuer zu treffen. Es fehlt dieser Behörde aber an den notwendigen, definierten Kompetenzen, die ein Berufsbetreuer mitbringen sollte. Zur Stärkung der

[1] Behörde die Aufgaben im Vorfeld von Betreuungen (Beratung und Unterstützung von Betreuern; Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Betreuern) übernimmt.

Betreuungsbehörde wird zum 01.07.2014 das FamFG[2] soweit geändert, dass die Betreuungsbehörde vor jeder Bestellung oder einem Betreuerwechsel einen Sozialbericht erstellen muss, einen Berufsbetreuer vorschlagen oder zur Vermeidung andere geeignete Hilfen vorschlagen soll. Diese Änderung wird in § 279 FamFG genau beschrieben.

Im Jahr 2008 machte bei Betreuerwechseln der Wechsel speziell bei den Berufsbetreuern einen Anteil von 42,15 % aus. Allein der Wechsel bei den Berufsbetreuern machte somit fast die Hälfte aller Betreuerwechsel im Jahr 2008 aus. Hier wird es nochmals sehr deutlich, dass klar definierte und in sich verständliche Leitlinien aufgestellt werden müssen, damit das Berufsbild des Berufsbetreuers dem Nutzen des Klienten dient und als Ausbildungsberuf anerkannt werden kann.

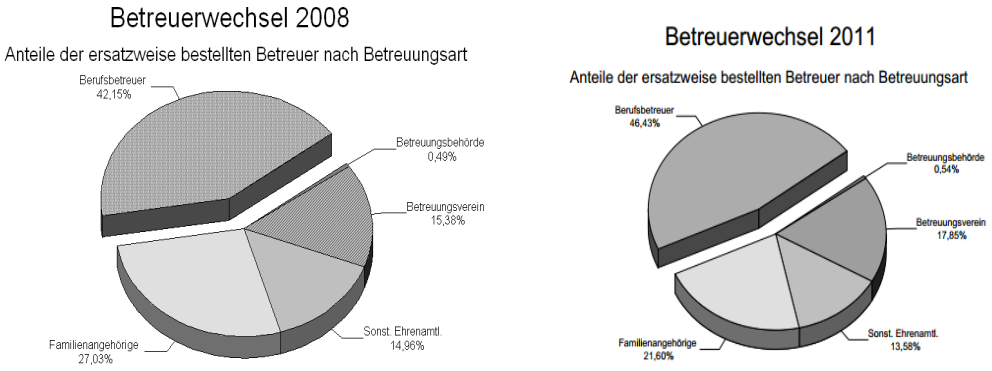

Abbildung 1 Anteile der ersatzweise bestellten Betreuer im Vergleich 2008 zu 2011

Im Vergleich der beiden Statistiken ist zu erkennen, dass der Anstieg bei den Betreuerwechseln am deutlichsten im Bereich der beruflich geführten Betreuungen ersichtlich ist.

Somit ist in der Zeit zwischen 2008 –2011 der Anteil der Betreuerwechsel bei den beruflich geführten Betreuungen um 4,28 % gestiegen.

Aus dem Vergleich der Statistiken lässt sich keine Ableitung ergeben, die den Rückschluss schließen lässt, dass es einen Zusammenhang zwischen sozialpädagogischen

[2] Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Kompetenzen und Betreuerwechsel gibt. Ein Ausschluss dieser Annahme wäre aber ein klar definiertes Berufsbild, mit einem Ausbildungsprofil, mit Einstiegsvoraussetzungen und genau beschriebenen Qualifikationen.

Weiterführend ergibt sich die Forschungsfrage: „Müssen Berufsbetreuer über sozialpädagogische Kompetenzen verfügen und wenn ja, über welche sozialpädagogischen Kernqualifikationen (Kompetenzen), angelehnt an dem Ausbildungsprofil der Saxion-Fachbereiche Sozialwesen, muss ein Berufsbetreuer verfügen?“
Kompetenzen bedeuten hierbei: „Eine Kompetenz ist die Kombination von Wissen, Fertigkeiten, persönlichen Eigenschaften und die Haltung, die notwendig ist, um in einer bestimmten beruflichen Situation gut funktionieren zu können“ (Saxion, 2010, S. 6).

1.2 Zielsetzung

Eine Teilzielsetzung ist, dass das Berufsbild des Berufsbetreuers klarer und deutlicher und damit auch die Qualität der Betreuung verbessert wird. Durch ein klar definiertes Berufsbild, einheitliche Kompetenzen und festgelegte Leitlinien besteht dann auch die Möglichkeit der Überprüfung der Qualität von beruflich geführten Betreuungen. Durch eine Verbesserung der Qualität der Betreuung sind die zu betreuenden Klienten besser geschützt und müssen daher dann vielleicht weniger negative psychosoziale Erfahrungen machen. Die Klienten haben einen Anspruch auf eine gleiche und vergleichbare Qualität von Betreuung.

Die eventuell aus der Forschung erzielten Ergebnisse könnten bei der Zulassung zum Berufsbetreuer durch die Betreuungsbehörde berücksichtigt werden.
Es soll ein Ziel der Forschung sein, zu erfahren, welche Kompetenzen für die Führung einer stabilen Betreuung nötig und wichtig sind. Es soll eine Zusammenstellung von Berufshaltungsaspekten erstellt werden, die in der Lage ist, das Berufsbild des Betreuers deutlich zu beschreiben, und somit für ein Qualitätsprofil stehen. Somit soll dazu beigetragen werden, das Berufsbild des Berufsbetreuers zu konkretisieren, und zu dem weitläufigen Ziel der Profession und Installierung eines Berufsbildes beitragen.

1.3 Hauptfrage und Teilfragen

In diesem Kapitel wird die Hauptfrage des Verfasser benannt und die sich aus der Hauptfrage abgeleiteten Teilfragen. Die von der Hauptfrage abgeleiteten Teilfragen sind präzise, klar und deutlich an das Forschungsziel angelehnt und abgeleitet.

Die Forschungshauptfragen kann wie folgt benannt werden:

Wie beurteilen die im Betreuungsbezirk des Amtsgerichts Steinfurt tätigen Berufsbetreuer die Wichtigkeit von rechtlichen und sozialpädagogischen Kompetenzen bei der Führung einer gerichtlich bestellten Betreuung?

Mit der Forschungshauptfrage soll das Forschungsziel (Über welche Fertigkeiten und Eigenschaften sollten Berufsbetreuer verfügen?) erreicht werden und offenen Fragen bzgl. der Bachelor-Thesis beantwortet werden.

Durch die kombinierte Forschungsmethode (teilstandardisierter Fragebogen und Problemzentriertes Interview) ist es dem Verfasser möglich quantitative und qualitative Antworten auf die Haupt- bzw. Teilfragen zu erhalten. Der Fragebogen hat durch die Anonymität eine höhere Wahrscheinlichkeit der wahrheitsgemäßen Beantwortung.

Gleichzeitig stellt dieses eine wie bei Bortz und Döring (1995) benanntes Merkmal einer qualitativen Forschung.

Aus dem Rücklauf der Fragebögen können anschließend die ‚Teilnehmer im Losverfahren für die problemzentrieten Interviews gezogen werden. Hiermit ist ein höchstmöglicher Grand an Zufälligkeit gegeben, nach Schaffer (2009) handelt es sich um eine Zufallsstichprobe.

Der Verfasser hat sich für diese Hauptfrage entschieden, da hiermit der Hauptkern eruiert wird und somit betroffen ist. Die Hauptfrage bringt einen wichtigen Teil der Thesis und das angestrebte Wissen auf den Punkt. Gleichzeitig wird die Hauptfrage durch die Teilfragen effektiv unterstützt und Aspekte der Hauptfrage werden verdeutlicht.

Im Weiteren werden die folgenden Teilfragen hier aufgeführt.

> Über welche sozialpädagogischen Kompetenzen sollte ein Berufsbetreuer verfügen?
>
> Welche Kompetenzen und Haltungsaspekte fördern eine gute Betreuung?
>
> Steht ein Berufsbetreuer im Konfliktfeld zwischen rechtlichem Aufgaben und sozialpädagogischem Handeln?
>
> Gibt es einen Widerspruch zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogischem Handeln?

Bei den vier Problemzentrierten Interviews werden die Teilfragen sehr offen gestellt, um so wie die Schaffer (2009) beschrieben eine durch Leitfragen gestützten Interviews eine qualitative Befragungsmethode darstellt, die als eine Möglichkeit zum Verstehen der subjektiven Bedeutung der Befragten beitragen und mit den Ergebnissen ein zuvor definiertes Problem beschreiben will.

Teilfragen dienen der Ergänzung und Differenzierung der Forschungshauptfragen und ermöglichen es dem Interviewer, tiefer in die Thematik vorzudringen und einzelne Aspekte genauer zu betrachten. Präzise Teilfragen eröffnen die Möglichkeit, die Hauptfrage aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten.

1.4 Zusammenfassung

Das Kapitel Einleitung soll als Einführung in die Bachelor-Thesis dienen. Es lässt sich der Anlass mit der Zielsetzung, die Hauptfrage mit den Teilfragen ableiten. Die Bachelor-Thesis befasst sich ausführlich mit dem Berufsbild des Berufsbetreuers. Es ist relevant für die evidenzbasierte Soziale Arbeit und daher relevant für die Entwicklung und Gestaltung des Berufsbildes. Durch die genauere Betrachtung und das Forschen wird zur Professionalisierung in der sozialen Arbeit beigetragen. Ursprünglich ist die evidenzbasierende Arbeit eines Modells welches in der Medizin genutzt wurde und aus den USA und Großbritannien stammt (Otto 2009). Hierbei handelt es sich um einen Vorgang, indem der Sozialpädagoge fachliche Kenntnisse, Bedürfnisse vom Klienten und

relevante wissenschaftliche Forschungsergebnisse für die Förderung der Verselbstständigung des Klienten in Einklang bringen soll.

Der Verfasser möchte mit dieser Arbeit herausfinden, welchen Stellenwert die sozialpädagogischen Kompetenzen bei der Führung von gerichtlich bestellten Betreuungen haben.

2 THEORETHISCHER RAHMEN

In diesem Kapitel setzt sich der Verfasser mit dem theoretischen Rahmen und somit mit der Relevanz für die Entwicklung innerhalb der Sozialen Arbeit auseinander. Es soll der Erläuterung der Bachelor-Thesis dienen, Zusammenhänge der verschiedenen Ansätze verdeutlichen und hierdurch eine Verbindung der Komponenten dienen. Diese setzen sich besonders aus dem theoretischen Hintergrund, der Geschichte des Betreuungswesens, der unternommenen Reformen und dem internationalen Vergleich zusammen.

2.1 Theoretische Hintergründe zum Betreuungsrecht

Ausschlaggebend für die Umsetzung eines neuen Betreuungsrechts war eine, vom Bundesjustizministerium im Jahr 1985 in Auftrag gegebene Untersuchung[3]. Viele entmündigte Menschen lebten damals in Einrichtungen über teilweise sehr lange Zeiträume und es bestand keine Möglichkeit der Selbstbestimmung. Bis zu diesem Zeitpunkt war das fast 100 Jahre alte Entmündigungsrecht in Kraft. Durch die Initiative die Psychiatrie-Enquete (1975) sollten endlich die Anforderungen des GG[4] auch den entmündigten Menschen die Möglichkeiten zu eröffnen, ein eigenständige und möglichst Selbstbestimmtes Leben zu führen. Am 11.05.1989 wurde der Gesetzentwurf durch den Deutschen Bundestag angenommen und trat am 01.01.1992 in Kraft. Seit dieser Zeit gibt

[3] Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Eine Untersuchung zur Praxis und Kritik des geltenden Rechts
[4] Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

es das BtG[5]. Es fand ein Wandel von der Vormundschaft zu einer persönlichen Betreuung hin statt.

Durch die Umsetzung des neuen BtG ergab sich auch eine grundlegende Änderung in der Sozialpolitischen Praxis. Die vorherigen Amtsvormundschaften, teilweise bis zu 400 Vormundschaften für einen Mitarbeiter der Behörde, hatten jetzt die Verpflichtung einer persönlichen Betreuung, wie in § 1897 Abs 1, BGB beschrieben. Hierdurch wurden „natürliche Personen" gesucht, die für die Ausübung dieser Tätigkeit bestellt werden konnten, so entwickelte sich der Beruf des Berufsbetreuers.

Mit der Umsetzung und Reform des Betreuungsrechts 1992 fand ein Wandel statt, der von Schimke H-J (2008) sehr treffend beschrieben wurde und benennt den Wandel wie folgt: „von der Entrechtung einzelner Bevölkerungskreise hin zu einer Selbstständigkeit der Betroffenen, und ihr Leben in der Gemeinschaft zu erhalten und zu fördern, sich an den Wünschen und Vorstellungen der Betroffenen auszurichten und den Betroffenen persönliche Zuwendung zu geben (S.16)". Betreuung wird im Wesentlichen in den §§ 1896 bis 1908 BGB (4. Buch des BGB, Titel 2, rechtliche Betreuung) und im Betreuungsrecht (Verweise des § 1908i BGB) geregelt und untersteht somit dem Justizministerium.

Das entsprechende Verfahrensrecht ist im Wesentlichen in den §§ 271 – 341 FamFG geregelt. Gleichzeitig begannen hiermit die Diskussionen, dass Betreuung mehr bedeutet als nur die rechtliche Vertretung einer Person. Die Justizverwaltungen und der Gesetzgeber vernachlässigten hierbei aber die soziale Komponente, wie die Unterstützung zur Befähigung für ein eigenständiges Leben und die Teilhabe an der Gesellschaft aussehen kann. Durch die im Gesetz in § 1897 Abs. 1 BGB gemachte Äußerung ist klar deutlich gemacht worden, dass Betreuung über die reine Rechtsvertretung hinausgeht und definiert dieses sehr unklar als Aufgabe einer „persönlichen Betreuung in dem hierfür erforderlichen Umfang". Hierdurch ist Betreuung nicht mehr als Verwaltungshandeln zu betrachten und geht über die reine Rechtsvertretung hinaus.

Bereits in den 1990er Jahren wurden von verschiedenen Parteien die ersten Reformvorschläge in den Bundestag eingebracht, bzgl. einer Veränderung und das

[5] Betreuungsgesetz

Betreuungshilfegesetz an das Sozialgesetzbuch anzugliedern. So brachten am 01.04.1998 die Bundestagsabgeordnete Margot von Renesse und die SPD-Bundestagsfraktion einen Antrag mit dem Titel „Reform des Betreuungsrechts: Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung"(1998) in die Diskussion ein.

Im weiteren Verlauf befasste sich der Vormundschaftsgerichtstag im Jahr 2004 mit der gleichen Problematik, Betreuung als ein soziales Hilferecht umzugestalten. Nach Auffassung von Pitschas (2004) und Crefeld (2004) kann ein funktionsfähiges Betreuungsrecht nur funktionieren, wenn der „Fachberuf Betreuung" implementiert wird. Laviziano (2013) benennt die Aussagen von Pitschas und Crefeld als: „Sie erachten die fachliche Anerkennung und angemessene Unterstützung der beruflichen Betreuung als eine infrastrukturelle Voraussetzung für die Umsetzung einer" Betreuung nach der UN-Behindertenrechtskonvention (seit 4 Jahren geltendes Recht in Deutschland). Hahn (2013) definiert Betreuung als „Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit" (Artikel 12, Absatz 3 UN-BRK). Auch der VGT[6] (2000) hat bereits in seiner Sitzung im Jahr 2000 in seinen Leitlinien eine Weiterentwicklung im Betreuungswesen gefordert:

> Betreuung erschöpft sich nicht in einem zivilrechtlichen Vertretungsverhältnis, in dem eine Person für eine andere Geschäfte zu besorgen hat. Zur Betreuung gehört der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, die Anleitung und Unterstützung der betreuten Person sowie die Vermittlung und Konfliktlösung im Verhältnis zu Dritten. Diese soziale Dimension ist zwar Intention der Reform von 1992 gewesen, ist aber bisher von Gesetzgeber und Verwaltung vernachlässigt worden. Das Betreuungswesen kann nur wirksam werden, wenn es als ein sozialpolitisches Unterstützungssystem verstanden wird. (S.7)

Hier sollten die Qualifikationen und die Qualität der Berufsbetreuer ansetzen und für entsprechenden Einstiegsvoraussetzungen gesorgt werden. Eine Ausbildung zu einem Beruf wäre eine Möglichkeit, oder entsprechende Kenntnisse als Voraussetzung für die

[6] Vormundschaftsgerichtstag

Ausübung des Berufs sollten geschaffen werden. Besonders zu benennen wären hier die sozialen Kompetenzen wie sie bei Hinsch & Pfingsten (2007) beschrieben sind: „Unter sozialer Kompetenz verstehen wir die Verfügbarkeit und Anwendung von kognitiven, emotionalen und motorischen Verhaltensweisen, die in bestimmten sozialen Situationen zu einem langfristig günstigen Verhältnis von positiven und negativen Konsequenzen für den Handelnden führen“ (S.4).

Den gleichen Stellenwert innerhalb einer Ausbildung sollte der Bereich der „Sozialen Beratung“ haben. Hier ist die Aussage von Thiersch (1992) als eine sehr prägnante und dem Berufsbild eines Sozialpädagogen angegliederter Fertigkeit sehr interessant und gibt die im Gesetzt § 1897 Abs. 1 BGB geforderte persönliche Betreuung Rechenschaft. Thiersch (1992) definiert soziale Beratung als: „prozesshaften Zusammenhang von Arbeitsschritten: Erkenntnis (Wahrnehmen/Diagnose) von Schwierigkeiten ist die Voraussetzung zur Klärung des Entwurfs von Hilfemöglichkeiten; sie führt zur Unterstützung und Hilfe in der Erschließung von Ressourcen“ (S. 130).

Gleichfalls hat sich der VGT im Mai 2000 für die Unverzichtbarkeit von einer sozialarbeiterischen Professionalität und einer Fachlichkeit ausgesprochen.

Crefeld (2008) beschreibt die Situation der Betreuer deutlich: „Von Betreuern wird nicht die Beherrschung betreuungsfachlicher Standards erwartet, stattdessen setzt das jeweils Aufsicht führende Gericht die Normen, was als gute und schlechte Betreuung zu gelten hat. Dass die Gerichte über ein geeignetes Instrumentarium verfügen, um ein den Zielen des Betreuungsrechts entsprechendes Betreuungswesen sicherzustellen, wurde von Anfang an bezweifelt“ (S. 22).

Dünkel (2014) benennt die Zahl der akademischen Ausbildungen bei den Berufsbetreuern mit 80 %, aber der Anteil der Sozialpädagogen liegt hierbei nur bei 50 %.

Die Weltgesundheitsorganisation (2006) hat bereits die Berufsverbände wie folgt aufgefordert zur „Schaffung von Qualitätsstands für in der gemeindenahen psychosozialen Versorgung tätigen Fachleute und Akkreditierung von in der gemeindenahen psychosozialen Versorgung tätigen Fachleute“(S.100) tätig zu werden, um die Herausforderung anzunehmen und hiermit die Möglichkeit schaffen, Lösungen für die Klienten zu schaffen.

2.2 Internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich ist die Bundesrepublik Deutschland eines der Länder, in denen noch keine allgemeinen Standards für die Ausübung des Berufs des Berufsbetreuers festgelegt worden sind. Es bestehen bereits mehrere Ansätze einzelner Kommunen oder der Berufsverbände, Richtlinien oder Zulassungskriterien zur Ausübung des Berufs zu erstellen. Hierbei handelt es sich aber nur um eine Orientierung für die einzelnen Betreuungsbehörden. Diese Betreuungsbehörden sind für die Zulassung neuer Betreuer zuständig.

Österreich hat bereits 1984 das Gesetz der Vormundschaft geändert und eine sogenannte „Sachwalterschaft" eingerichtet. Die Sachwalterschaft ist mit unserem Betreuungsrecht hier sehr gut zu vergleichen. Wer eine Sachwalterschaft in Österreich ausüben darf, ist aber genau geregelt und hierbei wird der Beruf des Sozialarbeiters explizit als der Personenkreis benannt, der zur Ausübung geeignet ist, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht. BMJ[7] (2001) In diesen Leitlinien der BMJ wird immer wieder darauf hingewiesen, dass Rücksprache mit dem Betroffenen zu halten ist und es um eine gemeinsame Zusammenarbeit geht. Im BMJ (2001) heißt es: „Nur dann, wenn weder eine nahestehende Person noch ein Sachwalterverein noch ein Rechtsanwalt/Notar als Sachwalter zur Verfügung stehen, kann das Gericht eine andere geeignete Person (z. B. eine Sozialarbeiter) als Sachwalter bestellen" (S. 11). Durch diese Festlegung, ist es in Österreich nicht möglich, dass jemand zum Sachwalter ernannt wird, der nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügt.

Die ÖKSA[8] (2013) fordert im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mehr Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung.

In Schweden gibt es seit 1989 ein zweigeteiltes System für Erwachsene, welches zur Entscheidungsunterstützung gedacht ist. Einerseits die Form des Mentors oder Mentorin (Schwedisch „God Man") anderseits eine Form des Verwalters oder Verwalterin (Förvaltare). Die Erste Form ist als unterstützendes System gedacht und die Form des Verwalters kann stellvertretend für den Klienten Entscheidungen treffen. Bei

[7] Bundesministerium für Justiz der Bundesrepublik Österreich
[8] Österreichischen Komitees für Soziale Arbeit

der Entscheidung des zuständigen Gerichts ist, wie bei Sparring (2008. S. 161) erwähnt, das vor der Antragsprüfung ein „social investigation" durchgeführt werden muss. Diese Antragprüfung sollte wie dort beschrieben von einer/m Sozialarbeiter/in durchgeführt werden und dem Gericht zur Entscheidung für eine Bestellung eines Mentor/in unterstützen.

Mayrhofer (2013) sieht in diesen Entscheidungsprozess große Ähnlichkeiten mit dem österreichischen Clearing Angebot zur Findung einer Sachwalterschaft.

Schweden hat bereits 2000 ein weiteres Angebot in Form des „Persönlicher Ombudsmann" (PO) geschaffen. Hierbei handelt es sich um ein sehr niederschwelliges Angebot, welches die Menschen erreichen soll, die sich von der Gesellschaft ausgegrenzt haben. Abgeleitet ist die Bezeichnung von „umbup", was so viel bedeutet wie Macht, Autorität und steht für eine Person, die als Vertreter oder Sprecher einer anderen Person handelt und hierdurch die Rechte der anderen Person vertritt. Hier erhalten Hilfebedürftige eine Dienstleistung in Form einer unterstützenden Entscheidungsfindung.

Besondere Beachtung findet hierbei das Modell PO-Skåne. Bei diesem Modell muss sich nicht der Klient dem System und der bestehenden Bürokratie anpassen, der PO den Umständen des Klienten. Es wird kein Formular benötigt, oder ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die Kosten für die Pos werden durch die jeweiligen Kommunen finanziert. Es reicht die Frage des Klienten, dass diese Person der PO sein soll. Laut Jseperson (2011) sind fast alle PO`s Sozialarbeiter, einige seien Rechtsanwälte und arbeiten sehr professionell, sind an keinen Autoritäten angebunden und somit in der Lage, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Unabhängig vom Betreuungsrecht, wie es hier bei uns vorherrscht erhält jeder Klient, die für ihn notwendige Unterstützung und ist somit in der Lage seine Rechts- und Handlungsfähigkeit sicher zu stellen.

In den Niederlanden bezeichnet sich das Modell welches sich mit der Unterstützung von benachteiligten Menschen eingeführt worden ist, als Mentoring und im Gesetz „Mentoring" festgehalten. Die Aufgaben und Befugnisse sind mit den Aufgaben in Deutschland, Österreich und Schweden (ausgenommen der PO-Skåne) vergleichbar. 2011 sind im Verband Mentorschap Network Nederland, „TAKEN EN PROFIL, van de mentor" die Aufgaben und das Profil des Mentors festgelegt worden und die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten somit verbindlich für alle Mentoren. Dieses bedeutet, es

besteht ein Profil und eine Mentorings Ausbildungspolitik, mit ganz festgelegten Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dieses Fähigkeiten und Fertigkeiten sind sehr stark an das Profil eines Sozialpädagogen angelehnt. Innerhalb dieser Beschreibung was „Good Mentorship" ausmacht wird immer wieder vom Kunden gesprochen und das der Mentor ein Berater für den Kunden darstellt. Wenn jemand die Funktion eines Mentors ausüben möchte, wird er vorab von einer Kommission geprüft und verpflichtet sich den Verhaltenskodex einzuhalten.

2.3 Zusammenfassung

Seit Ende der 80er Jahre gibt es fast in allen Europäischen Ländern keine Vormundschaften mehr, die eine Person entmündigt haben. In der Bundesrepublik Deutschland hat es bis zum jetzigen Zeitpunkt bereits vier Änderungen des Betreuungsgesetzes gegeben. Es bestehen sehr viele verschiedene Modelle, die den hilfsbedürftigen Menschen (der Aufgrund einer geistigen oder psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, sich um seine Angelegenheiten verantwortlich und eigenständig zu kümmern) in ihren rechtlichen Aufgaben unterstützen sollen. Bei all diesen Modellen ist eine gerichtliche Entscheidung der Einstieg für den Erhalt dieser Leistung notwendig. Die für den Menschen mit Behinderung notwendige Unterstützung gibt es nur mit einer gleichzeitigen gesetzlichen Vertretung. Alleine das schwedische Modell nach PO-Skåne ist ohne richterliche Entscheidung möglich.

3 UNTERSUCHUNGSMETHODIK

In diesem dritten Kapitel, der Untersuchungsmethodik, setzt sich der Verfasser mit der Art der Untersuchung auseinander. Im Einzelnen ist dieses die Grundgesamtheit (Population), den einzelnen Instrumenten, den Gütekriterien, sowie dem Verfahren und der Analyse

3.1 Art der Untersuchung

Hier wird sich der Verfasser mit den Aspekten der einzelnen Forschungsarten und Forschungstypen befassen. Bei der Forschungsart handelt es sich, wie bei Verschuren & Dooreward (2005) beschrieben, um praxisorientierte Forschung. Weiterhin benennen sie diese Forschungsart als problemsignalisierte Forschung, da ein Problem erkannt wurde, in der Literatur recherchiert und nun in der Praxis erforscht werden soll. Es soll erforscht werden: „ Über welche Fertigkeiten und Eigenschaften sollten Berufsbetreuer verfügen und welche Berufshaltungsaspekte für die Führung einer Betreuung wichtig sind“. Die gesamte Forschung kann als Aktionsforschung bezeichnet werden. Laut Schaffer (2009) ist eine Aktionsforschung eine Forschung, die sich mit einem sozialen Problem auseinandersetzt und versucht, die Ergebnisse für Lösungen zu konkretisieren.

Durch die qualitativen Erhebungen werden Daten generiert, die das Verstehen und auf die Auslegung einer Beobachtungssituation gerichtet sind (Schaffer 2009). Weiterhin benennt Schaffer (2009) dies Forschung als eine empirische Forschung, die sich mit dem sozialen Handeln auseinandersetzt und versucht ein Problem zu erforschen, Er bezeichnet dieses Forschung auch als anwendungsorientierte Forschung, da auch die Forschungsfragen qualitativ ausgerichtet sind. Laut Mayring (2002) ist das problemzentrierte Interview ein qualitatives Verfahren und setzt an einem gesellschaftlichen Problem an. Flick (2009) sieht in der qualitativen Forschung auch die Möglichkeit, „für das Neue im Untersuchten, das Unbekannte im scheinbar Bekannten offen zu sein“(S.17).
Die quantitative Erhebung dient dem Zweck zu erfahren, aus welchen Berufsbereichen die Berufsbetreuer im Betreuungsbezirk des Amtsgerichts Steinfurt kommen. Hierdurch soll ein Aufzeigen der verschiedenen Berufe bildhaft veranschaulicht werden, welches weitere Schlüsse zulassen könnte. Bei der quantitativen Befragung werden nur die Daten gesammelt und in Statistiken ausgewertet.

3.2 Forschungsstrategie und -design

Die Forschung befasst sich mit dem Menschen als Betreuer und somit mit dem sozialen Handeln einzelner Personen. Laut Schaffer (2009) ist in der empirischen Sozialforschung somit das soziale Handeln Gegenstand der Forschung. Gleichzeitig setzt sich die Forschung mit einem sozialen Problem auseinander, welches im Vorfeld schon recherchiert worden ist, und hiermit zu beforschen versucht wird, daher bezeichnen Schaffer (2009) es als anwendungsorientierte Forschung. Damit die vom Verfasser angegebene Thesis, dass ein Berufsbetreuer im Konfliktfeld zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogische Kompetenzen steht, wird qualitativ mit dem Instrument des Interviews gearbeitet. Bei der Forschungsfrage handelt es sich um eine qualitative Frage-Formulierung und hierdurch ist die gesamte Forschung qualitativ ausgerichtet. Es wird nur eine kleine Stichprobe zur Beforschung interviewt und somit wird das Ergebnis nicht auf die Masse von Interviewten gelegt. Der einzelne Fall mit seinen individuellen Äußerungen steht im Vordergrund. „Verschiedene Ausprägungen des Expertenwissens, das in einem Feld im Moment der Forschung existiert, werden im Interview erhoben und miteinander verglichen." (Flick, 2007, S. 255) Es handelt sich um eine „empirische Untersuchung, [*die*] auf eine Momentaufnahme gerichtet ist" (Schaffer, 2009. S. 61), hieraus ergibt sich gleichzeitig das Design einer Querschnittsuntersuchung.

Innerhalb dieser Forschung wird mit dem problemzentrierten Interview gearbeitet, wie bei Schaffer (2009) beschrieben „konzentriert [*es*] sich auf eine bestimmte oder einige wenige Problemstellungen, die von der Interviewerin eingeführt werden und auf die sie immer wieder zurückkommt" (S.138). Außerdem hat sich der Verfasser bereits im Vorfeld mit der entsprechenden Theorie auseinandergesetzt und verfügt über empirische Befunde. Aus der Recherche heraus hat sich der Verfasser bestimmte Aspekte der Problemstellung erarbeitet und zu einem Interviewleitfaden zusammengestellt. Dieser Leitfaden wird das Grundgerüst für das Interview darstellen.

3.3 Forschungsmethoden

Bei den Forschungsmethoden handelt es sich um einen teilstandardisierten Fragebogen sowie um eine Befragung in Form von vier problemzentrierten Interviews.

3.4 Fragebogen

Bei den teilstandardisierten Fragebögen steht die Auswertung der Daten über die beruflichen Vorerfahrungen im Vordergrund sowie die generelle Erfragung der Teilnahme an einem Interview. Weiterhin sollen auch noch Haltungsaspekte für das Führen einer Betreuung abgefragt werden. Die Auswertung der Fragebögen soll noch in die Interviews in Form von Leitfragen eingearbeitet werden können.

Bei dem Fragebogen handelt es sich um eine schriftliche Befragung über einen teilstandardisierten Fragebogen, in dem nicht alle Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind. Der Fragebogen wird auf DINA4-Seiten erstellt und an alle Berufsbetreuer im Betreuungsbezirk des Amtsgerichts Steinfurt verschickt.

Laut Schaffer (2009) sollen bei jedem Fragebogen zu Beginn „Eisbrecherfragen" gewählt werden, die einfach und von jeder Person ohne zu zögern beantwortet werden können. Hiermit soll die Person „in einen ungehemmten Redefluss" (S.117) gebracht werden. Die wichtigsten Fragen sollen in den Mittelteil des Fragebogens eingearbeitet werden, zu einem Zeitpunkt, wo der Befragte noch über eine hohe Konzentration verfügt.

3.5 Problemzentriertes Interview

Bei den Interviews steht die Qualität im Vordergrund und der zu Interviewende soll im Mittelpunkt der Befragung stehen. Es wird sich um ein problemzentriertes Interview handeln, welches nach Schaffer (2009) gut für den Bereich der sozialen Arbeit geeignet ist. Flick (2006) versteht unter einem problemzentrierten Interview eine Möglichkeit für die „Orientierung des Forschers an einer relevanten gesellschaftlichen Fragestellung (S.135)." Das problemzentrierte Interview wird zum induktiven Schließen der Datenauswertung benutzt, um die Forschungsfrage hiermit zu verändern oder zu erweitern. Auch ist es nach Schaffer (2009) eine Kennzeichnung für ein problemzentriertes Interview, dass auf eine Problemstellung abgezielt wird und der Interviewer immer wieder auf das eigentliche Problem zurückkehrt, der Befragte aber immer im Mittelpunkt steht und seine Ausführungen und die Beantwortung der Fragen dem Befragten überlassen werden soll.

Es geht bei dieser Interviewform um die persönlichen Erkenntnisse und die Autonomie der Befragten soll möglichst wenig eingeschränkt werden.

Der Forscher hat sich bereits im Vorfeld nach empirischen Befunden erkundigt und thementheoretische Erklärungen recherchiert und gesichtet. Diese Erkenntnisse werden vom Interviewer dem Befragten zur Einführung mitgeteilt, auf diese Problemstellungen kann der Interviewer immer wieder zurückkommen. Mayring (2002) bezeichnet das problemzentrierte Interview als stärker strukturierte Form eines Interviews gegenüber der narrativen Form. Durch seine halbstrukturierte Form lässt diese Form dem Befragten aber die Möglichkeit, frei zu Wort zu kommen, hierdurch kommt es einem offenen Gespräch sehr nahe.

Der Leitfaden für die Interviews besteht aus den unter Punkt 1.3 genannten Teilfragen. Die Teilfragen bilden gleichzeitig die Kategorien für die spätere Auswertung der Interviews. Diese Fragen sollen dabei helfen, immer wieder auf die Problematik zurückzukommen und hierdurch eine Vergleichbarkeit der Interviews zu ermöglichen. Nach Mayring (2002) haben die Interviewten durch ein problemzentriertes Interview die Möglichkeit, die eigenen Erfahrung und die Meinung zu einem relevanten Thema mitzuteilen. Es kann festgestellt werden, wie die Problematik aus Sicht der Betroffenen gesehen wird.

3.6 Population und Gütekriterien

Die Forschung zielt darauf ab zu erfahren, welche Berufshaltung und Kompetenzen für die Führung einer Betreuung von Bedeutung sind. Durch die Befragung aller Berufsbetreuer im Betreuungsbezirk des Amtsgerichts Steinfurt, derzeitig sind 41 Berufsbetreuer im Betreuungsbezirk tätig, soll eine hohe Population erreicht werden. Es soll mit dem Fragebogen vorab erfasst werden, aus welchen Berufsbereichen die einzelnen Berufsbetreuer kommen und welche Kompetenzen für wichtig erachtet werden. Gleichzeitig soll durch die Befragung geklärt werden, welche Berufsbetreuer bereit sind, an einem Interview teilzunehmen. Für die Teilnahme an einem Interview haben die Teilnehmer die Möglichkeit sich freiwillig anzumelden. Für die Auswahl der zu Interviewenden wird nach Rücklauf der Fragebögen das Losverfahren eingesetzt. Durch dieses Losverfahren werden dann vier zu Interviewende ermittelt, die sich bereit erklärt

haben an einem Interview teilzunehmen. Hiermit ist ein höchstmöglicher Grad an Zufälligkeit gegeben, nach Schaffer (2009) handelt es sich um eine Zufallsstichprobe. Durch das Vorliegen aller Anschriften der Berufsbetreuer im Betreuungsbezirk des Amtsgerichts Steinfurt haben alle, wie bei Schaffer (2009) beschrieben, die theoretische Chance, in diese Stichprobe mit einbezogen zu werden, somit sind alle Elemente der Grundgesamtheit vorhanden.

Die Interviews finden in den Räumlichkeiten der einzelnen Berufsbetreuer statt, und somit in einem geschützten Raum. Dieses schafft eine gewohnte und vertraute Atmosphäre. Hierdurch knüpft die Forschung nah an die Alltagswelt an und wie bei Mayring (2002) benannt, wird durch eine Interessenannährung und eine gute Nähe zum Gegenstand und somit zum Forschungsprozess erreicht, welches eines der Gütekriterien darstellt. Durch das Losverfahren wird sichergestellt, dass der Verfasser keinen Einfluss auf die Auswahl der zu Interviewten nimmt und hierdurch eine realistische Einschätzung gegeben werden kann.

Bei dem problemzentrierten Interview mithilfe eines Interviewleitfadens wird zu Beginn auf die Anonymität hingewiesen und über die digitale Aufzeichnung des Interviews informiert. Es werden Eisbrecherfragen zur Lockerung der Situation zu Beginn gestellt, der Forscher wird dann nach einer kurzen Einleitung (Sondierungsfragen in die Thematik) zur Hauptfrage kommen.

Der Forscher wird sich in dem Interview objektiv und neutral verhalten, obwohl er im gleichen Berufsfeld arbeitet. Hierdurch könnte ansonsten die Objektivität verfälscht werden. Die absolute Objektivität des Forschers ist nicht möglich, da auch der Forscher in diesem Berufsfeld tätig ist (Bortz & Döring, 2006). Es wird dem Interviewten genügend Zeit zur Beantwortung der Fragen gegeben und der Forscher wird gegebenenfalls bei Abweichungen auf das eigentliche Thema zurückführen. Kaufeld (2001) unterscheidet dieses Gütekriterium in den beiden Kategorien: Durchführungs- und Auswertungsobjektivität und der Interpretationsobjektivität. In der vorliegenden Forschung (problemzentriete Interview) sind keine standardisierten Antworten vorhanden, somit liegt keine Objektivität vor (Kaufeld, 2001).

Die einzelnen Interviews werden mithilfe der vollständigen Transkription wortwörtlich in einen Text gewandelt. Mayring (2002) sieht in der wörtlichen Transkription die Basis für verbal erhobenes Material und bietet hiermit die Möglichkeit einer interpretativen Auswertung. Gleichzeitig wird hierdurch die Möglichkeit geschaffen, die einzelnen Aussagen in einem Kontext zu betrachten, so wird durch die Transkription eine Basis geschaffen, die eine Interpretation zulässt. Hiermit kann die Basis für eine ausführliche und vergleichende Interpretation geschaffen werden.

Das erworbene Material wird hierbei in einzelne Kategorien zerlegt und nach diesen Kategorien wird das Material analysiert. Nach Mayring (2002) lässt sich die Interpretation nicht vermeiden und benennt bei den Gütekriterien den Punkt der argumentativen Interpretationsabsicherung. Diese Interpretationen sollten in sich schlüssig und argumentativ begründet sein. Um diesem Kriterium nahezukommen, werden die Interpretationen im Nachhinein den Interviewten vorgelegt und können somit nochmals diskutiert werden. Die hierdurch entstandene kommunikative Validierung ist laut Mayring (2002) ein wichtiges Argument zur Absicherung der Ergebnisse und ein weiteres von Mayring (2002) benanntes Gütekriterium. Durch eine Einteilung ist das Gütekriterium der Regelgeleitetheit mit in Betracht gezogen und eine Qualität der Interpretationen lässt sich hieraus ableiten.

3.7 Zusammenfassung

Die Forschung besteht aus zwei Teilen. Es wird eine quantitative Erhebung durchgeführt und problemzentriete Interviews schließen die Forschung ab. Hierdurch ist die Forschung Quantitativ wie auch Qualitativ ausgelegt.

Die Forschungsmethode ist ein wichtiger Beleg um die empirische Forschung zu begründen. Durch eine genaue Beschreibung der einzelnen Schritte können das Instrument und die Verknüpfung dieser Elemente deutlich gemacht werden.

4 SICHTWEISEN

In diesem Kapitel werden die ethischen Grundüberlegungen der Forschung und die politische Sicht in Bezug auf das Thema der Bachelor –Thesis erörtert.

4.1 Ethische Grundüberlegungen

Für eine Forschung stellen nach Bortz und Döring (2006) eine Anonymität der Teilnehmer und die Möglichkeit der Verweigerung zu einem Interview einen der wesentlichsten Aspekte dar. Ein weiterer Aspekt ist laut Bortz und Döring (2006) der der Objektivität, welche durch den Forscher gefährdet werden kann, da der Forscher derselben Berufsgruppe angehört und somit eine Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann. Dem Forscher obliegt die Verantwortung für Einhaltung der Ethik und soll sich dieses bei der Durchführung ständig vor Augen halten. Er hat die Informationspflicht dem Interviewten im Nachhinein die Möglichkeit zu geben, über die Verwendung der erhaltenen Informationen zu entscheiden und die Daten somit für eine Verwertung freizugeben.

4.2 Politische Sichtweisen

Innerhalb der politischen Sichtweisen soll auf der Makro Ebene der Bachelor-Thesis eingegangen werden. Im Folgenden wird nochmals auf das Betreuungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland Bezug genommen.

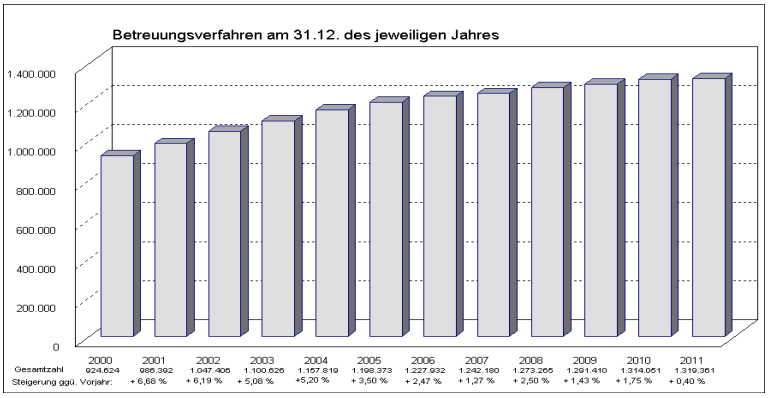

Abbildung 2 Betreuungsverfahren, ausgewertet von Deinhart, 2012

Durch den Wechsel von Behördenbetreuung zur Berufsbetreuung stieg die Zahl der bestellten Betreuung auf über 1,3 Millionen im Jahr 2012. Durch einen Anstieg der Betreuung steigen auch die Kosten für Betreuungen. Erstmalig sanken die Kosten der Justizkasse im Jahr 2010 auf einen Betrag von 683.716.353,68 €. So heißt es im großen Koalitionsvertrag der SPD und CDU, dass das Betreuungsrecht verbessert werden müsse und hinsichtlich seiner strukturellen Form verändert werden soll. Es soll auch das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen bedarfsgerecht gestärkt werden.

Durch eine Modernisierung des Betreuungsrechtes in justizrechtliche und sozialrechtliche Bereiche, besteht die Möglichkeit, weniger Betreuungen zu bestellen. Durch die Möglichkeit der hierdurch weniger zu bestellenden Betreuungen sinken die Ausgaben der Justizkasse, gleichzeitig würden dann aber die Ausgaben der Sozialhilfeträge steigen. Hier zeigt sich das Dilemma auf der politischen Ebene, keine der Kassen möchte durch einer Veränderung im Betreuungsgesetz höhere Kosten für sich notieren müssen, als unbedingt nötig.

5 DARSTELLUNGEN DER QUANTITATIVEN ERGEBNISSE

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Praxisforschung dargestellt. Im ersten Teil (5.1) werden die Ergebnisse der quantitativen Fragebögen aufgezeigt und im dritten Teil (5.3) die Ergebnisse der qualitativen Befragung. Dieses dient der besseren

Strukturierung und der damit verbundenen Lesbarkeit der Auswertung. Die Teilfragen, die zur Beantwortung der Forschungshauptfrage erstellt worden sind, sind auch die Orientierung der Ergebnisse innerhalb der Auswertung. Sie sollen Erkenntnisse herbeiführen, die zur Beantwortung der Forschungshauptfrage führen.

5.1 Auswertung der Befragung: „Über welche Fertigkeiten und Eigenschaften sollten Berufsbetreuer verfügen?“

Es wurden 41 (=N) Fragebögen an alle derzeitig im Betreuungsbezirk des Amtsgerichts Steinfurt tätigen Berufsbetreuer versandt. Es handelte sich bei den Fragebögen um eine DIN A 4 Papierform, bestehend aus drei Seiten. Es war dem Fragebogen ein Adressierter und frankierter Rückumschlag beigefügt. Alle Fragebögen sind mit der Bitte versehen gewesen, den Fragebogen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückzusenden. Es gab einen Rücklauf der Fragebögen von 20 Teilnehmer/innen (=n). Hiermit ist eine Rücklaufquote von 48,78 % erreicht worden.

Zu ca. 70% bestand der Fragebogen (Anlage 1) aus geschlossenen Fragen. Bei den geschlossenen Fragen wurde zuerst nach Alter, Geschlecht und Berufliche Qualifikation gefragt. Die weiteren geschlossenen Fragen bestanden aus Skalierungsfragen mit einer Einteilung von eins bis fünf. Der Wert eins stand auf der Skala für „sehr wichtig“. Die Antwortmöglichkeit fünf hingegen für „unwichtig“.

Erhebungsdaten bzgl. des Alters, Geschlecht und Anzahl der geführten Betreuungen

Bei diesen Fragen konnten die Teilnehmer/innen allgemeine Daten zu der eigenen Person angeben. Der Rücklauf bei der Befragung weist insgesamt zehn weibliche und zehn männliche Teilnehmer/innen auf. Die Altesspanne fächert sich von 21 Jahre bis zu 70 Jahre. Es ergibt sich hieraus ein Durchschnittsalter von 49,05 Jahre. Bei der Zahl der geführten Betreuungen streut sich die Breite von eins bis 80 Betreuungsfälle, hier liegt der Durchschnitt bei 42,19 Betreuungen.

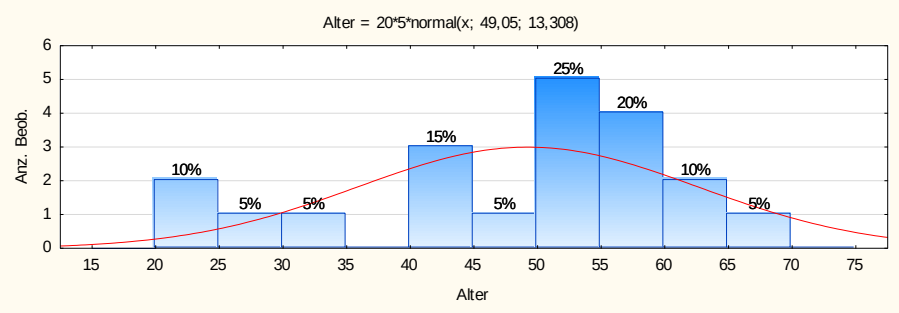

Abbildung 3 Histogramm Alter der Berufsbetreuer (n=20) Durchschnittsalter = 48,8

Auffällig beim Histogramm über das Alter der Berufsbetreuer ist der hohe Anteil an Personen, die bereits 50 Jahre oder älter sind. Der Anteil liegt hierbei bei 60%.

EF

Nennung	Anzahl
Weiblich	10
Mänlich	10
Summe	20

Tabelle 1. Gender der Teilnehmer

In Anbetracht der Tatsache, dass der Anteil der weiblichen Betreuerinnen die im Betreuungsbezirk des Amtsgerichts Steinfurt tätig sind bei ca. 70% liegt, der Rücklauf die gleiche Anzahl hat wie die der männlichen Teilnehmer.

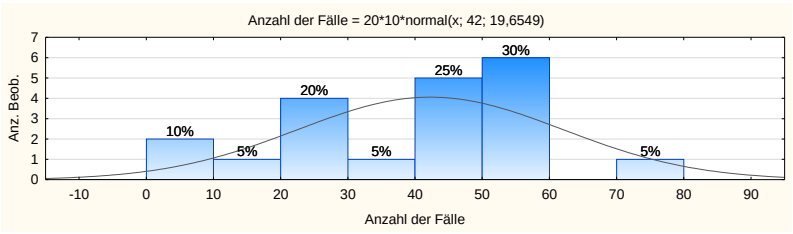

Abbildung 4 Histogramm durchschnittliche Betreuungsfälle (n=20) gleich 41,85

Auch im Histogramm der durchschnittlichen geführten Betreuungen, sind die Berufsbetreuer in einer Häufigkeit von 55% am deutlichsten, die ein Alter von 40 und älter haben.

Ergebnisse der Daten bzgl. der sozialpädagogischen Fertigkeiten.

Hier werden nur exemplarische Beispiele bildhaft dargestellt. Eine ausführliche Darstellung aller Daten befindet sich in Anlage 2 des Anhanges.

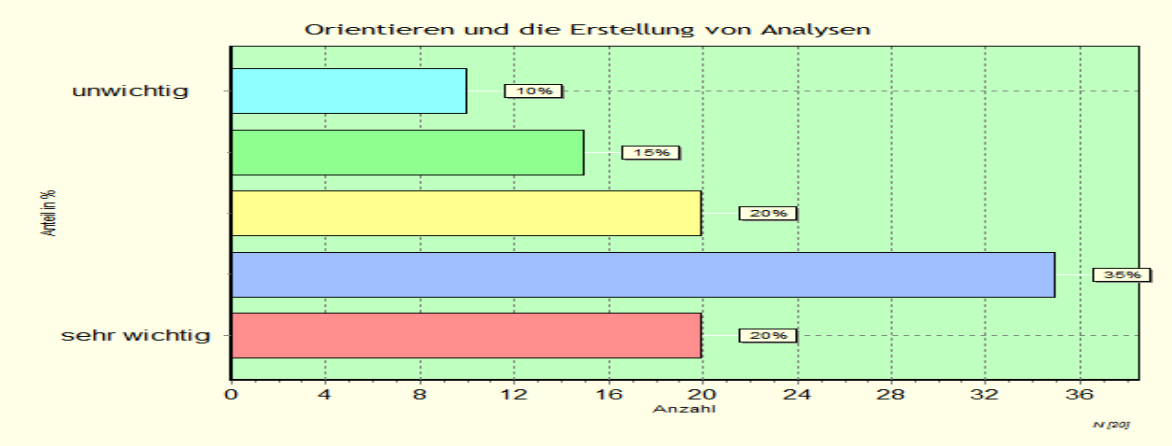

Abbildung 5 Orientieren und die Erstellung von Analysen

Hier zeigt sich ein Anteil von 55% aus, der das „Orientieren und die Erstellung von Analysen“ für wichtig bzw. sehr wichtig erachten. 45% sehen diese Fertigkeit als weniger wichtig bis unwichtig.

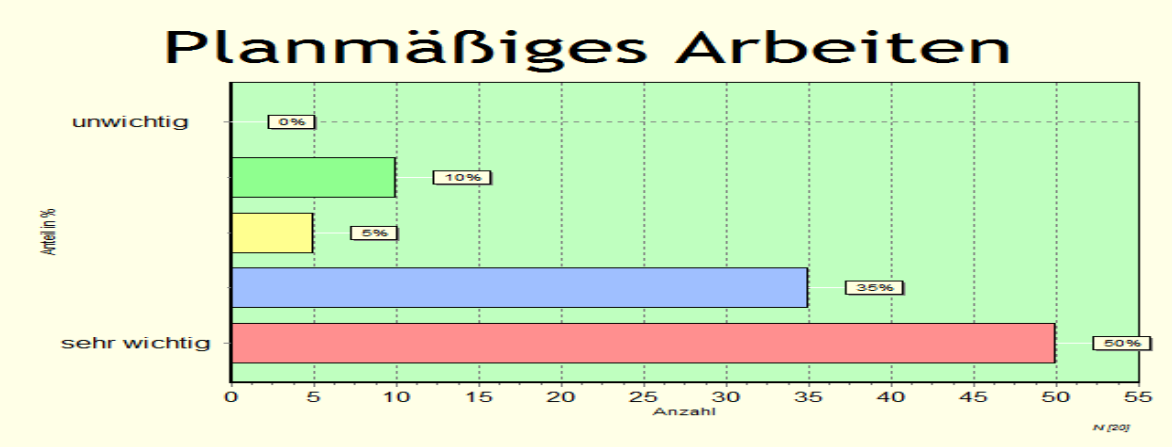

Abbildung 6 Kompetenz: Planmäßiges Arbeiten

Mit einem Prozentsatz von 85% ist die Frage nach der Wichtigkeit von planmäßigem Arbeiten für wichtig bis sehr wichtig gesehen worden.

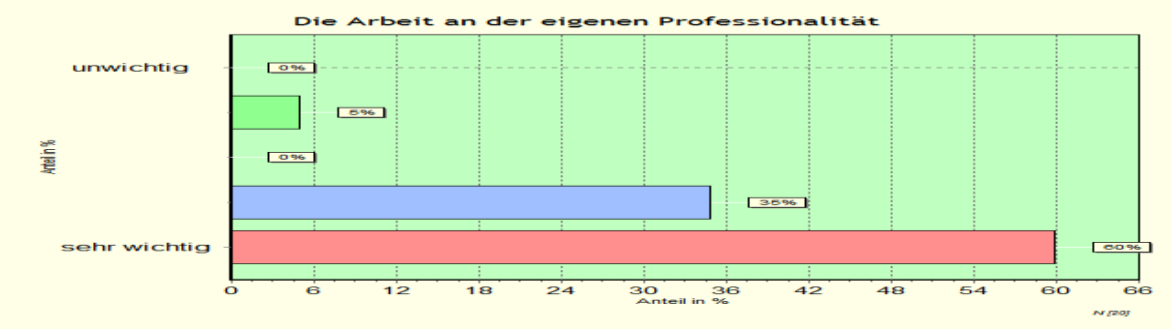

Abbildung 7 Die Arbeit an der eigenen Professionalität

Bei der Frage nach der Arbeit an der eigenen Professionalität ist der Anteil der wichtig bis sehr wichtigen Antworten mit einem Prozentsatz von 99% sehr hoch anzusehen.

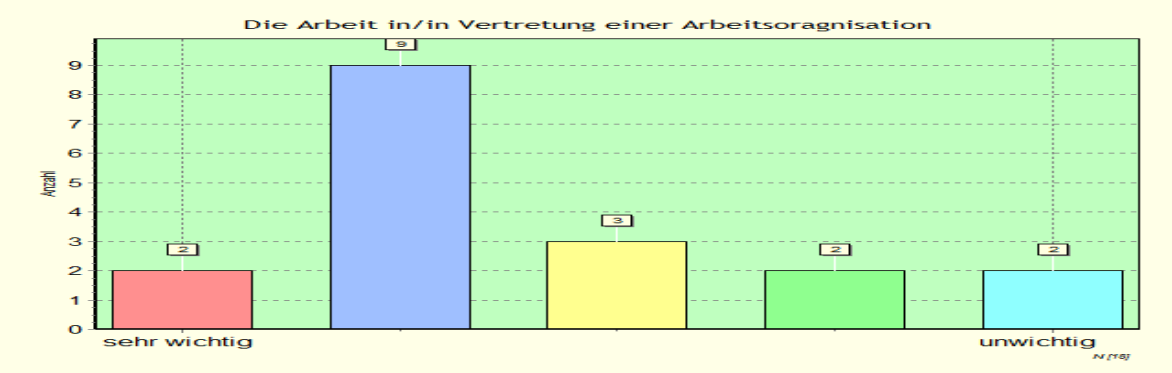

Abbildung 8 Arbeit und Funktionieren in/in Vertretung einer Arbeitsorganisation identische Ergebnisse

Bei diesen beiden Kompetenzen ist sehr auffällig, dass beide Fragen mit genau den gleichen Ergebnissen abschließen und es eine 100% Übereinstimmung gibt.

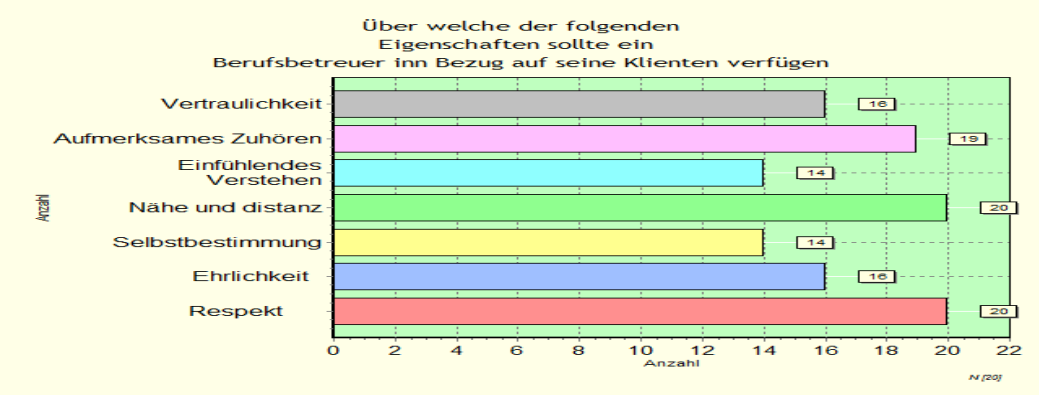

Abbildung 9 Frage nach den Eigenschaften im Bezug zu den Klienten

Hier zeigt sich eine sehr große Spannbreite, an den für den Berufsbetreuer wichtigen Eigenschaften im Umgang mit den Klienten. Der Minimalwert einer Bewertung für eine Eigenschaft liegt bei 14 Antworten. Für Respekt und der Umgang mit Nähe und Distanz liegt der Wert bei 100% aller Teilnehmer/innen.

5.2 Auswertung der beruflichen Qualifikation.

Hier war es dem Verfasser wichtig zu erfahren, ob vor der jetzigen Tätigkeit andere Berufserfahrungen schon vorlagen. Es sollte die aktuelle berufliche Qualifikation benannt werden. 15 Berufsbetreuer gaben an ein Studium der Sozialarbeit bzw. der Sozialpädagogik absolviert zu haben. Zwei Berufsbetreuerinnen haben eine Ausbildung zur Bankkauffrau, zwei Berufsbetreuer die Ausbildung zum Erzieher und ein Berufsbetreuer ist ausgebildeter Krankenpfleger. Bei den Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen haben vor dem Studium sieben eine Ausbildung in einem anderen Berufsbereich getätigt und haben über den zweiten Bildungsweg den Weg in die Sozialpädagogik gefunden. Zwei der Teilnehmer sind direkt nach einem Studium in dieses Berufsfeld eingestiegen. 17 Teilnehmer waren vorher in einer anderen Beschäftigung angestellt und haben diese für eine Selbstständigkeit als Berufsbetreuer/in aufgegeben.

5.3 Die Ergebnisse der qualitativen Fragen aus dem Fragebogen

Innerhalb dieses Unterkapitels werden die Ergebnisse der qualitativen Antworten der durchgeführten Forschung dargestellt. Es war dem Verfasser wichtig innerhalb der Forschung, dem Teilnehmer die Möglichkeit zu geben, frei und ungezwungen die Meinung zu den Fragen der rechtlichen Kompetenzen und den Faktoren, die zur Ausübung des Berufs beigetragen haben zu erfahren.

Bei der Frage Nr.: C,4 bzgl. der rechtlichen Kompetenzen über die ein Berufsbetreuer verfügen sollte kamen die Antworten: zehn Antworten fielen auf das Wissen der SGB[9] Bücher, sieben Antworten i. S. Wissen im Betreuungsrecht, sechs Antworten bzgl. Wissen über das Bürgerliches Gesetzbuch, vier Antworten über Wissen im Verwaltungsrecht, vier Antworten über Wissen Strafrecht, sowie einzelne Antworten über das Wissen in Zivilrecht, Wohnungsrecht, Kaufmännischen Wissen, Psych-KG[10], eine Aussage Grundkenntnisse in allen Bereichen und eine Antwort lautetet, Wissen wo ich fragen muss. Bei dieser Frage konnten die Teilnehmer mehrere freie Antworten geben, es wurden bei dieser Fragestellung keine Antworten vorgegeben.

Bei den Antworten zu der Frage Nr.: C, 6: „Welche Faktoren waren für Sie wichtig, um als Berufsbetreuer tätig zu werden?“ war bei zehn der Befragten die Antwort: Selbstbestimmtes und selbstständiges Arbeiten, acht antworten sahen die Arbeit mit dem Menschen, Klienten als Faktor der Ausübung dieser Tätigkeit. Weitere einzelne Antworten waren: Interesse der anderen Durchsetzen, finanzielle Sicherheit, Netzwerkarbeit, Rahmenbedingungen mit Kollegen muss stimmen, eigene Methoden anzuwenden.

5.4 Interpretation der Befragung „Über welche Fertigkeiten und Eigenschaften sollte ein Berufsbetreuer verfügen“

Im Folgenden werden die Interpretation und Schlussfolgerungen zu der quantitativ Erhebung dargestellt. Die Besonderheiten werden abschließend prägnant zusammengefasst und besonders gekennzeichnet.

[9] Sozialgesetzbuch
[10] Gesetz über psychisch Kranke

Bei der Auswertung der Fragebögen ist erkennbar, dass 75% der Rückläufer die Qualifikation der Sozialpädagoge/in besitzt. Dieser Anteil lag bei der Versendung der Fragebögen aber bei lediglich bei 45% der zu Befragenden. Es gab keinen Rücklauf eines Fragebogens durch einen Rechtsanwalt oder eines anderen Studienabschlusses. Der Altersdurchschnitt der Berufsbetreuer die 50 Jahre oder älter sind, liegt mit 60% recht hoch und in Verbindung mit den geführten Betreuungen ist hier zu erkennen, dass diese Altersklasse über drei Viertel aller Betreuungen führt. Drei der Befragten sind direkt nach einem Studium oder Ausbildung als Berufsbetreuer tätig geworden. Diese Zahl verdeutlicht, wie wenig das Berufsfeld und Berufsbild bekannt ist. Alle anderen Befragten gaben an über Umwege in dieses Berufsfeld gelangt zu sein. Häufig wurden der Beziehungsaspekt und persönliche Kontakte genannt. Hier wird deutlich, dass kein Ausbildungsprofil bekannt ist, nach welchem sich ein Student/in sich im weiteren Verlauf eines Studiums qualifizieren und orientieren kann.

Bzgl. der sozialpädagogischen Fertigkeiten besteht eine sehr hohe Gemeinsamkeit bei einigen Aspekten. Hier ist besonders zu erwähnen, die Wichtigkeit im Umgang mit der eigenen Professionalität. 95% der Befragten sehen die eigene Entwicklung und der den Umgang mit der eigenen Person als wichtig bis sehr wichtig. Die Auswertung zeigt weiterhin, dass das eigene planmäßige Arbeiten (85%) vor dem Orientieren und Erstellen von Analysen (55%) steht und das eigene Handeln im Vordergrund zu sehen ist.

Bei der Frage nach der Erstellung von Arbeitsplänen ist ein Wert von unter 50% erreicht worden. Die Erstellung von Arbeitsplänen wird als weniger wichtig bis unwichtig bewertet. Alle weiteren Fragen aus dem Bereich der sozialpädagogischen Fertigkeiten über die ein Berufsbetreuer verfügen sollten sind mit Werten zwischen 55% - 95% mit wichtig bis sehr wichtig bewertet worden.

Das Vorliegen von sozialpädagogischen Fertigkeiten wird von fast allen Teilnehmer/innen als wichtig bis sehr wichtig angesehen und ein einheitliches Berufsbild mit den entsprechenden Qualifikationen würde somit befürwortet werden. Die eigene Professionalität in Verbindung mit den sozialpädagogischen Fertigkeiten hat ebenfalls einen sehr hohen Stellenwert, wenn die Tätigkeit des Berufsbetreuers ausgeübt werden möchte.

6 AUWERTUNGEN DER INTERVIEWS

Hier werden die Ergebnisse der Interviews dargestellt und mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse, aufgeteilt in vier Kategorie Systemen, deduktiv analysiert. Zu Beginn wird der Forscher die Ergebnisse in den einzelnen Kategorien darstellen und im Anschluss eine Interpretation der Ergebnisse vornehmen. Von den geplanten vier Interviews ist eines kurzfristig abgesagt worden. Hierdurch können nur drei Interviews mit in diese Auswertung einfließen.

6.1 Darstellungen der einzelnen Ergebnisse

Hier werden die Ergebnisse der Interviews in Kategorien unterteilt und den jeweiligen Teilnehmern zugeordnet.

6.1.1 Rechtliche Fertigkeiten

Hier werden die Ergebnisse der drei Interviews in Bezug auf die oben genannte Fragestellung im direkten Vergleich aufgezeigt.

Tabelle 2. Rechtliche Fertigkeiten

Interview Nr.: 1 Guido	Interview Nr.: 2 Sophia	Interview Nr.: 3 Lothar
Auf jeden Fall Sozialhilferecht, SGB alle Bücher, das man zumindest weis in welche Rubrik man sich befindet. Verwaltungsrecht SGB X, (Zeilen 17-21)	Betreuungsgesetzt, auch die Sozialgesetze, Grundlegende Sachen wie: Mietrecht, Strafgesetz. Grundkenntnisse sollten da sein. (Zeilen 22 – 34)	Verwaltungsrecht, BGB, gesunder Menschenverstand um rechtliche Sachen zu erkennen, (Zeilen 11-18)

6.1.2 Qualität über das Berufsbild

Hier werden die Ergebnisse der drei Interviews in Bezug auf die oben genannte Fragestellung im direkten Vergleich aufgezeigt.

Tabelle 3. Qualität über das Berufsbild

Interview Nr.: 1 Guido	Interview Nr.: 2 Sophia	Interview Nr.: 3 Lothar
Sind rechtlicher Vertreter, Schriftwechsel und Umgang mit PC, Netzwerkarbeit (weiss wie und wo wen zu erreichen). Persönlicher Kontakt =Empathie, Fähigkeit in den Klienten hinzuversetzen ohne sich zu verlieren, Abgrenzung zu den Fällen, guter Austausch mit Klienten=Zusammenarbeit, nur Manager für den Klienten, (Zeilen 30-61)	Sozialpädagogik studiert haben, Umgang mit psychisch kranken Menschen, Hilfen koordinieren können, damit Klient gerecht wird, Klient nicht entmündigen, Akzeptanz der Entscheidung des Klienten, Klient steht an erster Stelle, Teilhabeorientierung (Zeilen 37-51, 59)	Ausbildung Sozialarbeit/Sozialwesen, auf sein Gegenüber eingehen können, sich selber nicht zu wichtig nehmen, zuhören können, sind erwachsene Menschen, eigenes Weltbild, eigene Vorstellungen wie ihr Leben zu gestalten, muss dieses akzeptieren, Beziehungsarbeit, gute Basis um vernünftige Betreuungsarbeit zu leisten, nicht beeinflussen, aber auf Konsequenzen hinweisen, Verantwortlichkeit nicht abnehmen, (Zeilen 33-41)

6.1.3 Sozialpädagogische Fertigkeiten

Hier werden die Ergebnisse der drei Interviews in Bezug auf die oben genannte Fragestellung im direkten Vergleich aufgezeigt.

Tabelle 4. Sozialpädagogische Fertigkeiten

Interview Nr.: 1 Guido	Interview Nr.: 2 Sophia	Interview Nr.: 3 Lothar
Klient da abholen, wo er gerade steht, Klient auch lassen können, kann nicht immer für den Klienten entscheiden, den Klienten so zu lassen wie er ist, bestimmte Sachen sind nicht zu regeln, keine Fremdsteuerung. Auch fallen lassen gehört dazu, um wieder auf die eigenen Beine zu kommen. Dinge bei ihm selber belassen. Kein Kümmerer zu sein nur Begleitung. Gesprächsführungs-kompetenzen, (Zeilen 74-101)	Case Management, nicht abnehmen, sondern begleiten, Klient selber entscheiden lassen, Hilfe zur Selbsthilfe (Zeilen 59-71)	Beziehungsaufbau, Sinnvoll wenn sozialpädagogische Fertigkeiten vorhanden wären, gesunder Menschenverstand, war vorher so, Justiz hat Leistungen herausgestrichen, sozialpädagogische Tätigkeiten haben nicht mit gerichtlich bestellte Betreuer zu tun, (Zeilen 33-56)

6.1.4 Konfliktfeld zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogischen Handeln

Hier werden die Ergebnisse der drei Interviews in Bezug auf die oben genannte Fragestellung im direkten Vergleich aufgezeigt.

Tabelle 5. Konfliktfeld zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogischen Handeln

Interview Nr.: 1 Guido	Interview Nr.: 2 Sophia	Interview Nr.: 3 Lothar
Rechtliche Seite ist klar muss aber einen Zugang zum Klienten finden. Recht sagt manchmal was anderes, als das was ich machen würde. Kein konformer Umgang, Sozialpädagogik hat manchmal andere Wege die sich nicht mit Recht überschneiden. Persönlich in Regress genommen zu werden. Schwierigkeiten mit Amtsgericht.(Zeilen 102- 124)	Geldeinteilung, rechtlich muss alles ausgezahlt werden, pädagogisch teile ich trotzdem das Geld ein (Intervention)(Zeilen 79-87)	Konfliktfeld ist immer da, kann man nicht trennen. Kann mich nicht auf rechtliches zurückziehen und die Sozialprobleme der Klienten gehen mich nichts an. Sonst mach ich Vormundsachen und keine Betreuungssache. Bin wieder alter Vormund. Gemeindepsychiatrischer Dienst ist ja gestrichen worden(Zeilen 65-74)

6.2 Interpretationen der Aussagen

Bei der Betrachtung der gegebenen Antworten ist deutlich zu erkennen, dass der Bereich der rechtlichen Angelegenheiten einen gemeinsamen Stellenwert besitzt und als Grundkenntnisse vorausgesetzt werden. Ohne diese Kenntnisse ist eine Führung von Betreuung nicht möglich. Auffällig ist auch die Wertung keine besonderen Fachkenntnisse, lediglich Grundkenntnisse, gesunder Menschenverstand, oder zu wissen,

wo ich es nachschauen kann. Durch die Häufigkeit des Wortes „Grundkenntnisse“ ergibt sich der Rückschluss auf die Wichtigkeit der Fertigkeiten im Bereich der rechtlichen Kenntnisse, über die ein Berufsbetreuer verfügen sollte.

Betrachten wir nun die Ergebnisse im Bereich der Qualität über das Berufsbild und die sozialpädagogischen Fertigkeiten zeigt sich hier eine große Übereinstimmung. Alle der Interviewer habe sich geäußert, dass die Ausbildung sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch ausgerichtet sein sollte. Rechtliche und sozialpädagogische Aufgaben können nicht getrennt voneinander gesehen werden. Sie stehen in einem sehr engen Verhältnis und ein Berufsbetreuer sollte beide Bereiche beherrschen. Bei den sozialpädagogischen Fertigkeiten wurde besonders der Bereich des Beziehungsaufbaues benannt. Weitere wichtige Kompetenzen sind die Empathie, die Begleitung (kein Kümmerer), Case-Management (Einzelfallhilfe), zuhören, Empowerment, Gesprächsführung, Teilhabeorientierung, Koordinierung von Hilfen, Netzwerkarbeit (Multidisziplinäre Zusammenarbeit), sowie der Umgang mit Nähe und Distanz. Durch die Benennung der vielen Kompetenzen sind fast alle Segmente/Kriterien Berufsbildes der Sozialpädagoge/in angesprochen worden.

Ob ein Konfliktfeld zwischen rechtlichen Aufgaben und dem sozialpädagogischen Handeln besteht wurde auf die Untrennbarkeit der beiden Bereiche hingewiesen. Ohne gemeinsam mit dem Klienten zu arbeiten und eine tragfähige Beziehung aufgebaut zu haben, ist eine Betreuung nicht zu führen wie sie im § 1897 Abs, 1 BGB gefordert wird.

6.3 Zusammenfassung

In der Zusammenfassung (Fragebogen und Interview) gesehen wird der Beruf des Berufsbetreuers als eine Mischung aus sehr vielen verschiedenen Kompetenzen wahrgenommen. Gleichzeitig spiegelt diese Vielschichtigkeit aber auch die nicht klar definierten Voraussetzungen, die zur Ausübung des Berufs benötigt werden wieder. Das Ergebnis der Forschung zeigt die, wie bei Crefeld (2008) beschriebene Situation des Betreuers wieder. Es werden keine Einheitlichen betreuungsfachlichen Standards von Berufsbetreuer erwartet.

Viele Faktoren sprechen für die Festlegung eines Profils für das Berufsbild des Berufsbetreuers, indem auch die notwendigen Kompetenzen (Fertigkeiten) der Sozialpädagogen/in genau beschrieben sind. Dieses Kriterium wird durch die Rückantworten der Befragten auf die Fragen (8h, 8i) des Fragenbogens unterstützt, „der Arbeit an der eigenen Professionalität und zur Entwicklung des Berufs beitragen".

7 SCHLUSSFOLGERUNGEN

In diesem Kapitel wird ein Bezug auf die Forschung gestellt und die Forschungsfrage beantwortet. Es sollen hier auch die Stärken und Schwächen der Forschung aufgezeigt werden. Des Weiteren sollen unter dem Punkten Diskussion und Empfehlungen Vorschläge für eventuelle weiterführende Folgestudien unterbreitet werden, die zur Verbesserung und zu einer Implementierung des Berufs des Berufsbetreuers beitragen sollen.

7.1 Beantwortung der Forschungsfrage

Ziel der Forschung ist gewesen, zu erfahren, wie die hiesigen Berufsbetreuer die Wichtigkeit von sozialpädagogischen Kompetenzen für die Führung einer gerichtlich bestellten Betreuung sehen.

Insgesamt gesehen wurde durchweg über die Notwendigkeit und das vorhanden sein der sozialpädagogischen Kompetenzen berichtet. Bestätigt wird diese Aussage, durch die in Abbildung fünf und sechs dargestellten Ergebnisse für die Fertigkeiten „der Orientierung und Analyse im Klientensystem", sowie der des „planmäßiges Arbeit". Innerhalb der geführten Interviews gaben alle Teilnehmer an, dass Grundkenntnisse im rechtlichen Bereich ausreichend seien, aber die sozialpädagogischen Kompetenzen benötigt werden, um den Klienten die für ihn notwendigen Hilfen und Unterstützung zukommen zu lassen. Ohne sozialpädagogische Fertigkeiten kann eine Betreuung nicht geführt werden. Mit der Forschung wird die Wichtigkeit der sozialpädagogischen Kompetenzen bestätigt.

7.2 Stärken und Schwächen der Forschung

Innerhalb dieses Punktes werden die Stärken und Schwächen der Forschung evaluiert und es erfolgt eine insgesamt kritische Betrachtung.

7.2.1 Stärken der Forschung

Der Aufbau der Auswertung der gesamten Forschung war schon im Vorfeld, innerhalb des Forschungsplanes festgelegt worden. Hierdurch ist die Forschung Deskriptive, es kann daher von einer deskriptiven Wissenschaftlichen Arbeit gesprochen werden. Mit der ausführlichen Transkription wurde ein Beleg erstellt, welches jeder Zeit überprüfbar ist und für die Auswertung von Interviews einsetzt werden kann. Durch eine wortwörtliche Transkription ist laut Mayring (2002) in Zusammenhang mit dem hierdurch erkennbaren Kontext eine ausführliche Interpretation möglich.

Das Güterkriterium der Regelgeleitetheit wurde durch das strukturierte Vorgehen im Forschungsplan und der entsprechenden planmäßigen Umsetzung sichergestellt. Mayring (2002) sieht in diesem Punkt einen wichtigen Aspekt der Güte und es ist gleichzeitig ein wichtiger Aspekt der Vorbereitung der Analyse und unterstützend für das Kriterium der „Nähe zum Gegenstand“ (S. 146). Da der Forscher alle zu Interviewende kannte und es sich gleichzeitig um Kollegen handelte wurde die Nähe zum Gegenstand verstärkt. Alle zu Interviewende hatten sich freiwillig für ein Interviewe bereit erklärt und der größte Redeanteil im problemzentrierten Interview lag bei den zu Befragten.

Durch die wie bei Mayring (2002) benannte Triangulation von Fragebögen und der problemzentrierten Interviews sind unterschiedliche Lösungswege versucht worden Ergebnisse für die Fragestellung zu finden. Hierdurch konnten die Verschiedenen Ergebnisse aus unterschiedlicher Perspektive betrachtet werden und ergänzen das erhaltene Bild.

7.2.2 Schwächen der Forschung

Es konnte keine reine Objektivität hergestellt werden, da der Forscher aus dem gleichen Berufsfeld stammt und die zu Interviewten persönlich bekannt waren. Hierdurch liegt auch keine Objektivität der Ergebnisse vor. Bortz und Döring (2006) sprechen hier von Beeinflussung der Ergebnisse durch der Forscher, allein durch die Möglichkeit des persönlichen Kennens und der hieraus möglichen Beeinflussung der zu Interviewten.

Durch den Rücklauf der Fragebögen mit einem Prozentsatz von 48,78% konnte keine Repräsentativität erzeugt werden. Laut Schaffer (2009) bedeutet die Repräsentativität das von der genommen Stichprobe auf die Grundgesamtheit geschlossen werden kann. Dieses Kriterium konnte mit einem Prozentsatz von 48,78% nicht erfüllt werden.

Eine weitere Schwäche bei der Forschung war der Punkt, dass bei den Rückläufen der Fragebögen fast nur Teilnehmer teilgenommen haben, die eine sozialpädagogische Ausbildung haben. Hierdurch war es fast ausgeschlossen Teilnehmer per Losverfahren für ein Interview zu erhalten, die über keine sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

7.3 Diskussion

Durch die theoretische Aufarbeitung und den Ergebnissen der Forschung in Verbindung mit den Interpretationen aus den Interviews konnte festgehalten werden, dass sozialpädagogische Kompetenzen einen hohen Stellenwert in der Arbeit eines Berufsbetreuers haben. Der hohe Wert der Auswertung im Bereich der „Arbeit an der eigenen Profession und zur Entwicklung des Berufs beitragen“ zeigen das Interesse der Beteiligten an einer Implementierung des Berufs als Ausbildungsgang. Wie schon unter Punkt 6.2 dargestellt ist es dem Gesetzgeber wichtig, dass eine persönliche Betreuung stattfindet und macht diese im § 1897 Abs. 1 BGB sehr deutlich.

So hat auch der VGT (2000) die Empfehlung gemacht und auf die Wichtigkeit der sozialen Dimension hingewiesen.

„Diese soziale Dimension ist zwar Intention der Reform von 1992 gewesen, ist aber bisher von Gesetzgeber und Verwaltung vernachlässigt worden. Das Betreuungswesen kann nur wirksam werden, wenn es als ein sozialpolitisches Unterstützungssystem verstanden wird“ (S.7).

Diese Aussagen und die Veränderungen im Betreuungsrecht, sowie der weiteren Zuständigkeit beim Justizministerium sprechen sich klar gegen eine Implementierung des Berufs, mit einer sozialpädagogischen Ausrichtung aus. Auch sind durch diese Zuständigkeiten keine sozialhilferechtlichen Unterstützungsaspekte berücksichtigt. Die sozialpsychiatrische Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn gleichzeitig ein rechtlicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Klienten vorgenommen werden.

Hierdurch ist es schwer Betreuungen als ein Unterstützungsmodell zu betrachten und schränkt somit die sozialpsychiatrischen Leistungen der Klienten wesentlich ein.

Wie bereits unter Punkt 2.2 dem internationalen Vergleich beschrieben, besteht die Möglichkeit barrierefreie Zugänge zu diesem Unterstützungsbedarf zu ermöglichen. Hier sei besonders das Schwedische Modell PO-Skåne benannt, welches ohne jegliche Art von Vorschriften und Bürokratie umgesetzt werden kann.

Wird in diese Diskussion die UN-Behindertenrechtskonvention miteinbezogen und als Grundlage für eine Veränderung gesehen, muss ein grundlegender Wechsel im Umgang mit Menschen mit Einschränkungen gedacht werden. Bei einer Umsetzung der Charter haben die sozialen Leistungen und Hilfen den gleichen Stellenwert, wie die juristische Absicherung. Wird hierbei keine Trennung vorgenommen, sprechen für die Ausübung der Tätigkeit eines Berufsbetreuers klar die Implementierung eines neuen Berufsbildes, welche dann nur an dem Berufsbild des Bachelor of Social Work angegliedert sein kann. Hier können dann die beiden Grundelemente der juristischen und sozialpädagogischen Kompetenzen zu einem neuen Studiengang vereinigen.

Gleichfalls wäre auch eine Teilung der beiden Bereiche möglich, wie es von Laviziano (2013) unter Punkt 2.1 versucht wurde darzustellen. Im weiteren Verlauf des Artikels spricht Laviziano (2013) von einer „Geeigneten Stelle“, die als Anlaufstelle für Menschen gedacht ist, die keine rechtliche Betreuung installiert haben, aber dennoch etwas an Hilfe benötigen. „Geeignete Stelle“ ist ein Reformvorschlag des Berufsverbandes der Berufsbetreuer (2013) und meint hiermit eine fachliche Stelle zur Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit einer Behinderung, dieses aber unabhängig von einer gesetzlichen Vertretung.

Dieses würde dann aber wiederum bedeuten, eine rechtliche Betreuung erhalten nur noch Personen, die eine ganz besondere Einschränkung besitzen und alle anderen hätten die Möglichkeit über die „Geeignete Stelle“ die entsprechende Hilfe zu erhalten. Sozialpolitisch wäre diese Möglichkeit aber nur mit einem Wechsel der Zuständigkeiten möglich. Rechtliche Betreuungen würden weiterhin beim Justizministerium angegliedert sein und die „Geeignete Stelle“ ist eine soziale Leistung, die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterstellt wäre. Auf der Makro-Ebene betrachtet würde durch eine Einführung einer solchen Stelle die Gesellschaft ihrer Sozialstaatlichen Fürsorgepflicht

deutliche näher kommen und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend

reagieren. Diese Umsetzung ist mit einem hohen Kostenaufwand in Verbindung zu bringen und da Menschen mit einer Behinderung nur über eine sehr geringe Lobby verfügen, ist es die Pflicht eines jeden Bachelor of Social Work sich hier für seine Klienten einzusetzen.

Auf der Makro und Meso-Ebene hätte es vielleicht eine wichtige Funktion bei der Etablierung des Berufs. Würde sich die Installation einer solchen Stelle etablieren, hätte es eine enorme Bedeutung für den Beruf des Bachelor of Social Work mit Europäischen Auswirkungen und die einzelnen Länder müssten hierfür ein Berufsbild mit der entsprechenden Ausbildung installieren.

Besonders deutlich würden sich diese Veränderungen auf der Micro Ebene zeigen. Kein Klient muss bei Inanspruchnahme dieser Leistungen dann vorab zum Gericht und sich einen Vertreter und somit um eine gesetzliche Vertretung kümmern. Alle Rechte bleiben uneingeschränkt bei den Klienten. Diese wäre eine eins zu eins Umsetzung der UN-Behindertenkonvention, wie sie von allen gewünscht ist.

Aus Sozialarbeitswissenschaftlicher Sicht sieht Schulze (2008) große Parallelen, ähnlich zur Entwicklung der Sozialarbeit und benennet dieses folgenden: „Betreuer/innen haben - ähnlich wie Sozialarbeiter/innen – ebenfalls einer Vermittlungsfunktion zwischen Individuum und Gesellschaft. Sie sollen die Interessen der Betroffenen vertreten, sie in ihrer sozialen Teilhabe (Inklusion) – ihrer Lebensbewältigung – unterstützen. Und gelichzeitig zur Sicherung der sozialen Ordnung für die Gesellschaft beitragen“ (S. 24).

7.4 Empfehlung

Es handelt sich hierbei um ein sehr spannendes Thema, wo aber leider viel zu wenig geforscht worden ist. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention sind viele neue Aspekte hinzugekommen. Es sollte das Modellprojekt „Geeignete Stelle“ an verschiedenen Orten implementiert werden, mit einer abschließenden Evaluation des Projektes. Die Forschungsergebnisse dieses Projektes könnten dann mit in einem weiteren Betreuungsrechtsänderungsgesetz einfließen.

Die gesamte Bachelor Arbeit hat sich mit der Betrachtung der Situation aus Sicht der Berufsbetreuer ausgezeichnet. Aus Sicht des Verfassers wäre eine weiterführende Forschung sehr interessant, besonders unter den Klienten, die mit einer gerichtlich bestellten Betreuung in Kontakt stehen.

Eventuelle Fragestellungen der Forschung könnten sein:

Welche sozialpädagogischen Fertigkeiten sollte Ihr/e Berufsbetreuer/in mitbringen, die Ihnen in Ihrer Verselbstständigung die größte Hilfe sein würde?

Wie gut sind Sie mit ihrem Betreuer/in zufrieden und Fertigkeiten und Eigenschaften würden Sie sich besonders wünschen?

8 Fazit

Aufgrund der Tatsache, dass das Thema der Bachelor-Thesis schon recht lange feststand, gestaltete sich die theoretische Einarbeitung in das Thema als eine unendliche Vertiefung in ein Thema. Die Informationen wurden immer umfangreicher und es wollte kein Ende nehmen. Hier die Wichtigkeit zu finden war schon eine Herausforderung und gleichzeitig die Schwierigkeit bei der Erstellung des Theoretischen Rahmens. Es stellte sich immer wieder die Frage: Was ist wichtig und Aussagekräftig für die Erstellung der Bachelorarbeit?

Unter Hinzuziehung der Forschung und der Erhebung der Daten machen letztendlich deutlich, wie spannend, arbeitsreich und erfahrungsreich eine solche Forschungsarbeit sein kann. Hierbei war es dem Verfasser durchweg wichtig, die Thematik besonders aus Sicht der Sozialpädagogik zu betrachten.

Es ist deutlich geworden, dass die Berufsbetreuer im Betreuungsbezirk des Amtsgerichts Steinfurt sozialpädagogische Fähigkeiten als wichtig erachten und ein Interesse an der Entwicklung an der eigenen Professionalität besteht. Somit ist zu erkennen, dass es um Qualität in der Betreuung geht, gleichzeitig spricht dieses aber auch für eine gezielte Ausbildung, damit Qualität überhaupt erst erreicht werden kann.

LITERATURVERZEICHNIS

Bundesministerium für Justiz der Bundesrepublik Österreich. (2001). Erhalten unter:http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_01420/fnameorig_061458.html

Bortz, J. & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation.* Heidelberg: Springer Medizin Verlag.

Crefeld, W.(2004). *Gesetzliche Betreuung im Wandel. Eindrücke, Wahrnehmungen und Ausblicke nach elf Jahren Betreuungsrecht.* Erhalten unter: http://www.bgtev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/7_Betreuungsrecht_in_Bedraengnis_200409.pdf

Crefeld, W. (2008). *Rechtliche Betreuung und Soziale Arbeit: Rechtliche Betreuung und soziale Arbeit.* bdb Aspekte, 72/08, 20 – 22

Deutscher Bundestag, 01.04.1998: Antrag der Abgeordneten Margot von Renesse und der Fraktion der SPD. Reform des Betreuungsrechts: Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung. BT-Drs. 13/10301.

Dünkel, B. (2014) *Eine Profession entsteht*. Hamburg: Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.

Flick, U. (Hg). (2006). *Qualitative Evaluations-Forschung.* Reinbeck: Rowohlt

Flick, U. (2007). *Qualitative Sozialforschung: Eine Einführung.* (2. Aufl.). Reinbeck: Rowohlt.

Flick, U., von Kardorff, E. & Steinke, I. (2009*). Qualitative Forschung.* (4. Aufl.). Reinbeck: Rowohlt

Harn, U. (2013). *Die UN-Behindertenrechtskonvention und das Betreuungsrecht1*. Erhalten unter: http://www.bgtev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Einzelbeitraege/Harm/Harm_UN-BRK_Betreuungsrecht.pdf

Hinsch, R., Pfingsten, U. (2007) *Gruppentraining sozialer Kompetenzen.* (5.Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

Jesperson, M. (2011*). Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schweden*. Erhalten unter: http://www.lvpe-rlp.de/sites/default/files/pdf/Alzey%202011-09-08%20Maths%20Jesperson.pdf

Kauffeld, S. (2001). *Teamdiagnose.* Göttingen: Hogrefe-Verlag.

Laviziano, A. (2013*). Praxismodell für eine reformierte Betreuung: Die Geeignete Stelle für unabhängiges Unterstützungsmanagement.* BtPRAX 6/2013, 226- 230.

Mayrhofer, H. (2013) *Working Paper No. 16, Modelle unterstützter Entscheidungsfindung, Beispiele guter Praxis aus Kananda und Schweden*. Erhalten unter: http://www.irks.at/assets/irks/IRKS_WP16_Unterst%C3%BCtzte-Entscheidungsfindung.pdf.

Mayring, P. (2002) *Einführung in die qualitative Sozialforschung (5. überar. Aufl.).* Weinheim und Basel: Belz Verlag.

Mentorschap Network Nederland. (2011). *„TAKEN EN PROFIL, van de mentor".* Uetrecht: MNN

ÖKSA. (2013) *Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung, Sachwalterschaft und Alternativen im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention*. Erhalten unter: http://www.oeksa.at/files/Selbstbestimmung_statt_Fremdbestimmung.pd f.

Otto, H.U., Polutta A. & Ziegler, H. (2009). *Evidence- based Practice – Modernising the Knowledge Base of Social Work?* Leverkusen, Opladen: Budrich.

Pitschas, R. (2004). *Gesetzliche Betreuung im Wandel. Eindrücke, Wahrnehmungen und Ausblicke nach elf Jahren Betreuungsrecht*. Erhalten unter: http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/7_Betreu ungsrecht_in_Bedraengnis_200409.pdf.

Saxion. (2010). *Reader Kompetenzmanagement*. Enschede: Saxion

Schaffer, H. (2009) *Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit (2. Überarb. Aufl.).* Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Schimke, H-J. (2008). *Vom recht der Starken und Schutz der Schwachen – die gesellschaftliche Bedeutung des Betreuungsrechts*. Bdb Aspekte, 72/08, 16 – 19.

Schulze, H. (2008). *Social advocacy – ein Berufsfeld der Sozialen Arbeit?*. bdb Aspekte, 72/08, 24

Schütte, J. (2013). Auf dem Weg zur Geeigneten Stelle, Betreuung als Sozialleistung . Bdbaspekte, 100, 16-17.

Sparring Björkstén, K. (2008). *Practice of Competence Assessment in Dementia*:

Sweden. In: Stoppe, Gabriela (Hg.): Competence Assessment in Dementia. Wien: New York: Springer.

Thiersch, H. (1992). *Lebensweltorientierte soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im ozialen Wandel.* Weinheim und München; Juventa Verlag.

Verschuren, P. & Dooreward, H. (2005). *Het ontwerpen van een onderzeok*. Utrecht: Lemma BV.

Vormundschaftsgerichtstag (2000). Erhalten unter: http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/2_Macht_ und_Ohnmacht_200005.pdf

WHO (2006).*Psychische Gesundheit: Herausforderungen annehmen, Lösungen schaffen Bericht über die Europäische Ministerielle WHO-Konferenz*. Erhalten unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0009/96453/E87301G.pdf

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Anteile der ersatzweise bestellten Betreuer im Vergleich 2008 zu 2011 2

Abbildung 2 Betreuungsverfahren, ausgewertet von Deinhart, 2012 20

Abbildung 3 Histogramm Alter der Berufsbetreuer (n=20) Durchschnittsalter = 48,8 22

Abbildung 4 Histogramm durchschnittliche Betreuungsfälle (n=20) gleich 41,85 22

Abbildung 5 Orientieren und die Erstellung von Analysen 23

Abbildung 6 Kompetenz: Planmäßiges Arbeiten 23

Abbildung 7 Die Arbeit an der eigenen Professionalität 24

Abbildung 8 Arbeit und Funktionieren in/in Vertretung einer Arbeitsorganisation identische Ergebnisse 24

Abbildung 9 Frage nach den Eigenschaften im Bezug zu den Klienten 25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Gender der Teilnehmer 22

Tabelle 2. Rechtliche Fertigkeiten 28

Tabelle 3. Qualität über das Berufsbild 29

Tabelle 4. Sozialpädagogische Fertigkeiten 30

Tabelle 5. Konfliktfeld zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogischen Handeln 31

Anlage I

Fragebogen

SAXION Hogeschool Enschede

Fragebogen

Über welche Fertigkeiten und Eigenschaften sollten Berufsbetreuer verfügen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Günther Rothlübbers (52 Jahre), bin seit ca. 12 Jahren selbständig als Berufsbetreuer tätig und studiere derzeitig noch zeitgleich an der „Saxion Hogeschool" in Enschede Sozialpädagogik und werde diese im Sommer 2014 beenden.

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit möchte ich erforschen, was Sie als hilfreiche Fertigkeiten und Eigenschaften im Berufsbild des Berufsbetreuer für wichtig erachten und hierzu eine Erhebung über die „Berufsbetreuerlandschaft" im Betreuungsbezirk des Amtsgerichtes Steinfurt durchführen. Dabei bin ich auf Ihre kollegiale Mitarbeit angewiesen.

Die von mir schriftliche Befragung wird anonym durchgeführt. Sie müssen weder Ihren Namen, noch Ihre Anschrift abgeben.

Die Auswertung der Fragebögen erfolgt ausschließlich durch meine Person. Die Ergebnisse werden in meiner Bachelor-Thesis einfließen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

A. Angaben zur Person

1. Welches Geschlecht haben Sie?

weibl.

2. Wie alt sind Sie?

64

3. Seit wann sind Sie als Berufsbetreuer tätig?

2000

B. Angaben zur beruflichen Tätigkeit

1. Wie viele Betreuungen führen Sie?

50

2. Über welche berufliche Qualifikation verfügen Sie?

Bankkauffrau

3. Haben Sie vor Ausübung als Berufsbetreuer eine andere Tätigkeit ausgeübt? Wenn ja, welche?

Sekretariat Psychiatrie

C. Angaben über Fertigkeiten

4. Über welche **rechtlichen Fertigkeiten** sollte ein Berufsbetreuer verfügen?

Kenntnisse im bürgerlichen u. Zivilrecht.

5. Wie kamen Sie zur Ausübung der Tätigkeit als Berufsbetreuer?

Durch Arbeit in Praxis f. Psychiatrie

Anlage I, Folgeseite 1

6. Welche Faktoren waren für Sie wichtig, um als Berufsbetreuer tätig zu werden?
7. Fähigkeit zum Praxisschock

8. Über welche **sozialpädagogischen Fertigkeiten** sollte ein Berufsbetreuer verfügen?
   Antworten Sie bitte durch Ankreuzen auf der Skala! (1= sehr wichtig, 2= wichtig, 3= weniger wichtig, 4= nicht so wichtig, 5= unwichtig)

   a) Orientieren und die Erstellung von Analysen (z. B. IBRP Bögen)
   1------2------X------4------5

   b) Die Erstellung von Arbeitsplänen (z. B. mit dem Klienten Ziele entwickeln)
   1------X------3------4------5

   c) Planmäßiges Arbeiten
   1------X------3------4------5

   d) Evaluieren, Beenden der Hilfe und Reflexion
   1------X------3------4------5

   e) Die Arbeit in einem gesellschaftlichen Kontext (aufmerksam machen auf gesellschaftliche Missstände)
   1------X------3------4------5

   f) Die Arbeit in / in Vertretung einer Arbeitsorganisation (z. B. als Vertreter mit anderen Behörden zusammenarbeiten)
   1------X------3------4------5

   g) Funktionieren in / in Vertretung einer Arbeitsorganisation (z. B. aktive Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft, besuchen Sie regelmäßig Fortbindungen)
   1------X------3------4------5

   h) Die Arbeit an der eigenen Professionalität (z. B. Kritische Reflexion der eigenen Arbeit; Teilnahme an Supervisionen)
   1------X------3------4------5

   i) Zur Entwicklung des Berufs beitragen (z. B. Stellung zur Identität und Legitimierung des sozialpädagogischen Berufs beziehen)
   1------X------3------4------5

9. Wie wichtig finden Sie die Fähigkeit begleitende Gespräche, wie Coaching oder Klienten zentrierte Gesprächsführung führen zu können?
   1------X------3------4------5

10. Über welche der folgenden Eigenschaften sollte ein Berufsbetreuer in Bezug auf seine Klienten verfügen?

    Respekt X
    Ehrlichkeit X
    Selbstbestimmung X
    Nähe und Distanz X
    Einfühlendes Verstehen X
    Aufmerksames Zuhören X
    Vertraulichkeit X

Anlage I, Folgeseite 2

Wären Sie bereit, sich für ein Interview zur Verfügung zu stellen?

Nein X

Ja O

Bei ja, bitte Telefonnummer oder E-Mail Adresse hinterlassen, zwecks Terminabsprache.

Vielen Dank, dass Sie sich für das Ausfüllen des Fragebogens die Zeit genommen haben!

Gerne bin ich bereit im Anschluss der Auswertung mit Ihnen persönlich über den Fragebogen zu sprechen. Sollten Sie noch weitere Anregungen haben, können Sie diese gerne dem Fragebogen noch zufügen.

Über eine Rücksendung des Fragebogens bis zum **28 Mai 2014** würde ich mich sehr freuen.

Ein entsprechend frankierter Rückumschlag ist diesem Fragebogen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Rothlübbers
Europaring 3a
48565 Steinfurt
02553-7263401
rothluebbersg@aol.com

Anlage II

Grundauswertung mit Grafstat4

Grundauswertung Teil 1 der Befragung:
Berufsbetreuer

1) Welches Geschlecht haben Sie

Weiblich	10	(50,00%)
Männlich	10	(50,00%)
Summe	20	
ohne Antwort	0	

2) Wie alt sind Sie

Antworten	20
ohne Antwort	0
Minimum	22
Maximum	66
Mittelwert	48,8

3) Seit wann sind Sie als Berufsbetreuer tätig

Antworten	20
ohne Antwort	0
Minimum	1
Maximum	20
Mittelwert	8,5

4) Wie viele Betreuungen führen Sie

Antworten	20
ohne Antwort	0
Minimum	1
Maximum	80
Mittelwert	41,85

5) Überwelche berufliche Qualifikation verfügen Sie

<1/1> Sozialpädagoge
<2/2> Sozialpädagoge
<3/3> Sozialpädagogik
<4/4> Sozialpädagoge
<5/5> Jugenderzieher
<6/6> Sozialpädagoge
<7/7> Sozialpädagoge
<8/8> Bankkauffrau
<9/9> Sozialpädagoge
<10/10> Sozialpädagoge
<11/11> Sozialpädagoge
<12/12> Sozialpädagoge
<13/13> Sozialpädagoge
<14/14> Krankenpfleger
<15/15> Heimerzieher
<16/16> Sozialpädagoge
<17/17> Bankkauffrau

<18/18> Sozialpädagogeg
<19/19> Sozialpädagoge
<20/20> Sozialpädagoge

6) Haben Sie vor Ausübung als Berufsbetreuer eine andere Tätigkeit ausgeübt? Wenn ja, welche?

<1/1> Bürokauffrau
<2/2> Krankenpfleger
<4/4> Bankkauffrau
<5/5> betreutes wohnen
<8/8> Bankkauffrau
<9/9> Sozialdienst
<10/10> Sozialdienst WfbM
<11/11> Kaufmännische Ausbildung
<12/12> Landwirt
<13/13> Jugendhilfe
<14/14> Krankenpfleger
<15/15> Jugendhilfeeinrichtung
<17/17> Sekriteriat ambulnate Praxis Psychiatrie
<18/18> öffentliche Jugendhilfe
<19/19> Kinder und Jugendhilfe
<20/20> WfbM

7) Über welche rechtlichen Kompetenzen sollte ien Berufsbetreuer verfügen

<1/1> Grundkesnntnisse
<2/2> SGB II SGB XII Verfahrensrecht Strafrecht
<3/3> rechtliche Sachverhalte zu verstehen Betreuungsrecht
<4/4> BGB SGB XI SGB XII
Kaufmännische
<5/5> BGB Verwaltungsrecht Zivilrecht Strafrecht
<6/6> Betreuungsrecht SGB II SGB XII
<7/7> Ausbildung sozialer oder juristische Bereiche
<8/8> Zivilrecht Wohnungsrecht
<9/9> BGB PSXCH KG SGBII SGB XII
<10/10> Verwaltungsrecht Sozialrecht
<11/11> Rechts- und Vewaltungskenntnisse Kaufmännische Sozialpsychiatrie Psychologie
<12/12> Betreuungsrecht, Wissen, wo er fragen muss
<13/13> Zivilrecht BGB, Wohnungsrecht Strafrecht
<14/14> Betreuungsrecht, SGB einfache rechtsberatung
<15/15> SGB, Betreuungsrecht
<16/16> Betreuungsrecht, Sozialrecht
<17/17> Bürgerliches Recht und Zivilrecht
<18/18> Kenntnisse bürgerliches und Zivilrecht Bedingt Strafrecht
<19/19> Betreuungsrecht Sozialgesetze
<20/20> Verwaltungsrecht

8) Wie kamen Sie zur Ausübung der Tätigkeit als Berufsbetreuer?

<1/1> Beziehungen
<2/2> Beziehungen Bekannter
<3/3> Praktikum im Studium
<4/4> Durch Einblick bei der arbeit
<5/5> Gespräch bei Ämtern

<6/6> Über Informationen aus der alten Einrichtung
<7/7> Neuorientierung
<8/8> Tätigkeit in Praxis Psychiatrie
<9/9> Presse, sozialer Dienst
<10/10> Neuorientierung
<11/11> Kontakte
<12/12> Seminar Uni
<13/13> Aufgabe der bisherigen Tätigkeit
<14/14> Dozent einer Weiterbildung
<15/15> Arbeitskollegen
<16/16> durch ein Praktikum
<17/17> Durch Kontakt Sekriteriat zu Betreuern
<18/18> Aufgabe der alten Anstellung durch den Anstellungsträger
<19/19> durch studienbegleitendes Praktikum
<20/20> Zufall

9) Welche Faktoren waren für Sie wichtig, um als Berufsbetreuer tätig zu werden

<1/1> Stebstbestimmtes arbeiten
interesannte Arbeitsthemen
<2/2> eigenständiges Arbeiten eigene Methoden anwenden frei Zeiteinteilung
<3/3> Kontakt zu Richtern
<4/4> Einarbeitung, Kontakte
<5/5> Helfen, Interesse der anderen Duchsetzen
<8/8> Unabhängigkeit Arbeit mit Menschen
<9/9> Selbstbestimmtes Arbeiten, Umgang miit Menschen
<10/10> Rahmenbedingungen mit Kollegen
<11/11> Selbstständigkeit, interessantes Arbeitsfeld
<12/12> Selbstständiges Arbeiten, arbeit mit Menschen
<13/13> Interessante Tätigkeit im Umgang mit Menschen, unabhängiges Arbeiten
<14/14> Aufbau Pflege eines Netzwerkes regelmäßige Zuteilung Betreuungsfälle
<15/15> Selbstständigkeit, weg aus der Jugendhilfe, Flexibilität
<16/16> selbstständige und selbstbestimmendes arbeiten mit Klienten
<17/17> Arbeit mit Menschen
<18/18> Arbeit mit Menschen
<19/19> Selbstständiges, selbstbestimmtes arbeiten mit Menschen
<20/20> Rahmenbedingungen Büro finanzielle Sicherheit

10) Orientieren und die Erstellung von Analysen

sehr wichtig	4	(20,00%)
	7	(35,00%)
	4	(20,00%)
	3	(15,00%)
unwichtig	2	(10,00%)
Summe	20	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,6	
Median	2	

11) Die Erstellung von Arbeitspläne

sehr wichtig	0	(0,00%)

	9	(45,00%)
	8	(40,00%)
	2	(10,00%)
unwichtig	1	(5,00%)

Summe	20
ohne Antwort	0
Mittelwert	2,75
Median	3

12) Planmäßiges Arbeiten

sehr wichtig	10	(50,00%)
	7	(35,00%)
	1	(5,00%)
	2	(10,00%)
unwichtig	0	(0,00%)

Summe	20
ohne Antwort	0
Mittelwert	1,75
Median	1

13) Evaluieren, Beenden der Hilfe und Reflexion

sehr wichtig	5	(25,00%)
	8	(40,00%)
	4	(20,00%)
	3	(15,00%)
unwichtig	0	(0,00%)

Summe	20
ohne Antwort	0
Mittelwert	2,25
Median	2

14) Die Arbeit in einem gesellschaftlichen Kontext

sehr wichtig	3	(15,79%)
	9	(47,37%)
	5	(26,32%)
	2	(10,53%)
unwichtig	0	(0,00%)

Summe	19
ohne Antwort	1
Mittelwert	2,32
Median	2

15) Die Arbeit in/in Vertretung einer Arbeitsorganisation

sehr wichtig	2	(11,11%)
	9	(50,00%)
	3	(16,67%)

	2	(11,11%)
unwichtig	2	(11,11%)

Summe	18
ohne Antwort	2
Mittelwert	2,61
Median	2

16) Funktionieren in/in Vertretung einer Arbeitsorganisation

sehr wichtig	2	(11,11%)
	9	(50,00%)
	3	(16,67%)
	2	(11,11%)
unwichtig	2	(11,11%)

Summe	18
ohne Antwort	2
Mittelwert	2,61
Median	2

17) Die Arbeit an der eigenen Professionalität

sehr wichtig	12	(60,00%)
	7	(35,00%)
	0	(0,00%)
	1	(5,00%)
unwichtig	0	(0,00%)

Summe	20
ohne Antwort	0
Mittelwert	1,5
Median	1

18) Zur Entwicklung des Berufs beitragen

sehr wichtig	5	(25,00%)
	10	(50,00%)
	3	(15,00%)
	1	(5,00%)
unwichtig	1	(5,00%)

Summe	20
ohne Antwort	0
Mittelwert	2,15
Median	2

19) Wie wichtig finden Sie die Fähigkeit begleitende Gespräche, wie Coaching oder Klientenzentrierte Gesprächsführung führen zu können

sehr wichtig	2	(10,00%)
	14	(70,00%)
	1	(5,00%)

	2	(10,00%)
unwichtig	1	(5,00%)

Summe	20
ohne Antwort	0
Mittelwert	2,3
Median	2

20) Über welche der folgenden Haltungsaspekte sollte ein Berufsbetreuer in Bezug auf seine Klienten verfügen?

Respekt	20	(16,81%)
Ehrlichkeit	16	(13,45%)
Selbstbestimmung	14	(11,76%)
Nähe und Distanz	20	(16,81%)
Einfühlendes Verstehen	14	(11,76%)
Aufmerksames Zuhören	19	(15,97%)
Vertraulichkeit	16	(13,45%)

Nennungen (Mehrfachwahl möglich!)	119
geantwortet haben	20
ohne Antwort	0

Anlage III.

Interview Nr.: 1

Interview Nr.: 1 mit Guido (G), Interviewer Günther Rothlübbers (GR)

GR: Erstmals Dankeschön, Guido, dass du dich dazu bereit erklärst, ein Interview mit mir zu führen. Ich werde das aufzeichnen, werde es dann verschriftlichen, aber da wird dein Name nicht drin auftauchen und wird auch nicht verwertet werden, keine Sorge, da kannst du sicher sein und wenn du es nicht möchtest, kannst du im Nachhinein immer noch sagen, ich will nicht. Ich weiss nicht, du kennst, glaube ich, meine These der Bachelor-Arbeit noch nicht. Da geht es darum, dass der Berufsbetreuer meiner Meinung nach im Konflikt zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogischem Handeln steht. Das ist erst mal so mein Ansatz dabei. Wenn du da jetzt direkt was zu sagen willst oder denkst... sonst würde ich gerne auf § 18780 kommen, da geht es ja darum... dieses neue Betreuungsrechts sagt ja ganz einfach, persönliche Beratung geht über Verwaltungshandeln. Also es ist seit 1992 wichtiger, nachdem dieses Betreuungsrecht durchgekommen ist, dass die persönliche Betreuung eben da sein muss und nicht mehr die Verwaltungsgeschichten, wie sie früher waren. Und von daher ist dann auch meine Frage klar: Also erstmal über welche rechtlichen Fähigkeiten sollte denn ein Betreuer verfügen?

G: Jetzt ganz allgemein?

GR: Allgemein, ja.

G: Als auf jeden Fall Sozialhilferecht, die ganzen Bücher des SGB, dass man dann zumindest weiss, in welcher Rubrik man sich bewegt und vor allem habe ich die Erfahrung gemacht, Verwaltungsrecht SGB 10, dass man da auch weiss, zum Beispiel, wenn Widersprüche zu stellen sind, wie das funktioniert mit Fristen usw. Oder bei einer Einsetzung(??). Da habe ich schon gemerkt, da muss man also auf jeden Fall Kenntnisse haben und die braucht man auch immer wieder im Alltag.

GR: Ja klar, das sehe ich auch so. Welche Fähigkeiten verbindest du mit dem Berufsbild eines Betreuers, was würdest du allgemein dazu sehen?

G: Fähigkeiten?

GR: Ist egal aus welchen Bereichen, einfach so, wenn das Berufsbild des Betreuers näher beschrieben oder benannt werden soll.

G: Da muss ich zuerst Kaffee trinken.

GR: Das darfst du jederzeit, ich nehm auch einen Schluck Kaffee.

G: Ja klar, erst mal da wir ja rechtliche Vertreter sind der Leute, ist es wichtig, sich in dem Bereich auszukennen, Schriftwechsel, im Schriftverkehr, dass man weiss, wie man wo wen erreichen kann, also die Fähigkeit sozusagen mit dem PC umzugehen, die rechtlichen... Dass man weiss, wo was steht, sag ich jetzt mal. Und letzten Endes... Oder ich denk mir grad im persönlichen Kontakt vor allem, dass man eine gewisse Empathie hat, die Fähigkeit, dass man sich reindenken kann auch in den Klienten, aber ohne sich darin zu

verlieren, sodass man nicht sich von den Problemlagen, mit denen wir ja zwangsläufig zu tun haben, einfangen lässt und erschlagen wird und es dann auch mit nach Hause nimmt, wie man so schön sagt und dann, ja... An den Fällen sozusagen auch selber zehrt oder es an die Nerven geht. Dass man das auch relativ sachlich abhandelt, selbst wenn man irgendwie ganz schwierige Klienten hat oder ganz schwierige Situationen. Dass man so diese – vielleicht auch persönliche Fähigkeit – so ein bisschen hat. Und... ja, da fällt mir bestimmt gleich noch was ein.

GR: Ja, das ist ok, also das muss jetzt auch nicht so durchstrukturiert sein, das ist einfach ein offenes Interview, wo halt eben auch, wenn was einfällt, gesagt werden kann. Ich hab mir halt nur ein paar Fragen dazu aufgeschrieben, damit wir irgendwie einen bestimmten Faden haben. Sonst nichts. Was macht denn so für dich eine gute Betreuung aus, das fällt mir so immer wieder ein. Was für einen persönlich eine gute Betreuung ausmacht.

G: Eine gute Betreuung? Also es ist vor allem vom Gefühl her eine gute Betreuung, wenn man einen guten Austausch hat oder ein Austausch möglich ist mit dem Klienten, dass man eine Zusammenarbeit hat, dass der Klient auch versteht, worum es geht und auch mitmacht. Wenn er sich querstellt oder gar nicht mitarbeitet und ganz andere Sichtweisen hat, dann wird's halt immer schwieriger und dann ist die Betreuung zumindest gefühlt nicht so gut. Wenn man dann vielleicht auch gegen den Willen des Klienten handelt, so was ist immer auch eine Sache, die man eigentlich in dem Sinne ja nicht unbedingt will, sondern dass man im Einklang mit seinen Ideen handelt. Ansonsten gute Betreuung... schwierig, was ist eine gute Betreuung? Letzten Endes auch, wenn es dann gelingt, verschiedene Dienste zu installieren, dass man nicht selber... dass man im Grunde nur der Manager ist und der Organisator. Dass man sagt, der braucht betreutes Wohnen und dass man es dann auch schafft, diese Hilfen zu installieren, was natürlich dann auch wieder voraussetzt, dass derjenige das auch will.

GR: Gut klar. Aber da wäre dann auch ein bisschen die Distanz oder die Sachlichkeit, die du eben auch sagtest, dabei. Dasa man es nicht selber alleine macht, sondern mit Abstand sieht und sagt, irgendwelche Hilfe müssen vielleicht kommen.

G: Genau, dass man nicht rumrennt und alles selber macht und der Kümmerer ist, das passiert auch mal...

GR: Dieses schöne Wort, nicht?

G: ...und das passiert auch, aber das man sich da auch schnell von distanziert und sagt, der braucht weitergehende Hilfe und die muss installiert werden, wer kann das machen, wer bezahlt es und wenn er dann mitspielt, der Betreute, dann hat man auch eine gute Chance und ich finde, dann ist eine Betreuung auch gut und rund. Dann hat man auch was erreicht.

GR: Ich glaube, dass macht dann auch einfach ein gutes Gefühl aus. Jetzt geht es wieder so ein bisschen um die sozialpädagogischen Fertigkeiten, die ein Berufsbetreuer haben sollte. Fallen dir da irgendwelche ein, die zum Beispiel besonders förderlich sein würden

für die Verselbständigung der Klienten? Also was da wirklich für eine Fähigkeit beim Berufsbetreuer ist, die dem Klienten zur Verselbständigung besser befähigen?

G: Man muss im Grund, wie man so schön sagt, so Phrasen, den Klienten abholen, wo er gerade steht. Also dass man ihn erst mal annimmt, so wie er ist und dass man... Wiederhol die Frage doch noch mal eben.

GR: Es geht um sozialpädagogische Fertigkeiten, die ein Berufsbetreuer haben sollte, die besonders förderlich für die Verselbständigung der Betreuten oder der Klienten sind.

G: Also ich glaube, man muss die Klienten vor allem auch lassen können. Damit er sich verselbständigen kann, muss man ihn einfach auch lassen können. Ich kann nicht immer für ihn entscheiden und über den Kopf hinweg, dann verselbständigt er sich nicht. Aber das ist ja auch vielleicht eine Fähigkeit, die man dann als Betreuer haben muss, zu sagen, ich lass den so wie der ist und versuche ihm auch Dinge anzubieten, aber wenn er sich dann dagegen sträubt, man dann vielleicht noch mal eine Alternative sucht oder ihm dann vielleicht so belässt wie er ist, wenn bestimmte Sachen nicht zu regeln sind und... Klar, manche fallen dadurch in ein ganz tiefes Loch, aber kommen dann erst dadurch vielleicht überhaupt wieder auf die Beine. Sonst hat ja der Klient das Gefühl, dass er fremdgesteuert ist, dass der Betreuer ihm irgendwas angedeihen lässt, was er gar nicht will. Ich glaube zum Thema Verselbständigung ist vor allem wichtig, dass man dem Klienten auch seine eigenen Dinge belässt und nicht alles wegnimmt.

GR: Oder über einen entscheidet. Dann habe ich jetzt noch eine Frage: Geraten Berufsbetreuer nicht dadurch, dass sie halt eben sozialpädagogische Fähigkeiten und Tätigkeiten haben und rechtliche Aufgaben in einen Konflikt hinein, dass sich das Ding halt eben auch widerspricht, was rechtliche Aufgaben sind und sein sollen und was das pädagogische Handeln dann hergibt?

G: Nein, ich glaube nicht. Ich glaube, man braucht von beiden Seiten das Handwerkszeug, die rechtliche Schiene ist klar, man muss sich da ein Stück reinarbeiten und man muss ein Stück Bescheid wissen in der Sozialgesetzgebung, aber was nutzt das, wenn ich auf der anderen Seite keinen Zugang zum Klienten finde und man muss, wie gesagt, sich in ganz schwierige Charaktere reindenken können und eine gewisse Empathie zeigen und im Gespräch auch... Vielleicht gibt es so Gesprächsführungstechniken, die man sich vielleicht auch nicht immer so bewusst macht, aber die man sich im Laufe der Zeit so angeeignet hat und man letzten Endes dadurch beides auch braucht. Die sozialen Kompetenzen oder die sozialpädagogischen und die rechtlichen.

GR: Klar, sehe ich auch, ist ganz, ganz wichtig. Aber kommt da nicht manchmal in Konflikt selber hinein, weil das Recht was anderes sagt, zum Beispiel, als das was ich als Sozialpädagoge machen würde oder möchte und dann zusammen mit dem Klienten da irgendwie eine Kompromisslösung finden muss. Das ist so mein Ansatz dabei, dass man selber zwischen dem Handeln rechtlich und dem Sozialpädagogischen teilweise in Konflikt steht. Weil wir ja nicht unbedingt so konform miteinander umgehen. Das Recht sagt klar und deutlich so, sozialpädagogisch ist ja vielleicht so ein bisschen verschlungen

und da gibt es dann doch noch wieder andere Wege, sodass sie sich dann halt eben manchmal doch schon überschneiden oder einfach in Konflikt geraten.

G: Mir fällt jetzt kein konkretes Beispiel ein, aber ich könnte mir auch vorstellen, dass es solche Konfliktsituationen dann gibt, wenn man eigentlich pädagogisch jetzt sagen würde, macht keinen Sinn, dass ich das und das jetzt für den Klienten tue, irgend einen Antrag stelle, sondern da wäre es vielleicht pädagogisch richtig, ihn vor die Wand laufen zu lassen, damit er dann erkennt... usw. ... ich aber auf der anderen Seite verpflichtet bin... oder wenn ich diesen Antrag, jetzt als Beispiel, nicht stelle, werde ich ja dann auch wieder in Regress genommen oder bekomme Schwierigkeiten dann mit dem Amtsgericht, weil es meine Aufgabe gewesen wäre, wobei ich pädagogisch sagen würde, es wäre gut gewesen, wenn wir dieses und jenes jetzt nicht gemacht hätten, aber ich kann nicht anders, weil ich das jetzt muss.

GR: Genau.

G: Und da ist dann, denke ich, die rechtliche Schiene, diejenige, die halt klarer und deutlicher ist und strukturierter und dadurch einem das dann auch sozusagen aufpflanzt und sagt, das müssen wir jetzt machen. Der Antrag muss jetzt gestellt werden. Ansonsten fällt mir jetzt grade nicht so ein Beispiel ein.

GR: Ich finde das Beispiel sehr gut, weil das heisst, dass im Endeffekt eigentlich diese rechtliche Sache, weil die geklärt ist und klar ist, entscheidend ist. Auch weil ich dann in Regress genommen werde.

G: Weil sie auch deutlicher ist. Und weisst du, die rechtliche Seite ist oft wie eine digitale Welt, wo alles... da gibt es einen Paragraphen, da steht das drin und dann gibt's Fristen und die Sozialpädagogik, wie du vorhin auch schon gesagt hast, die ist halt manchmal ein bisschen schwammig oder es gibt viele Wege, die dann auch zum Ergebnis führen und...

GR: Genau.

G: Dann ist es vielleicht... Und wie gesagt, wenn man selber irgendwie in Schwierigkeiten kommt oder in Regress... denn letztes Endes kommt man aus der Nummer nicht raus, wenn man sagt, ok, das müssen wir jetzt so machen, obwohl es vielleicht so nicht Sinn macht.

GR: Nun gut, ich finde, das war schon ok, jetzt haben wir auch genug gelabert. Gibt es noch irgendwas, was ich hätte vielleicht fragen müssen oder wo du noch was ergänzen möchtest? So speziell zu dem Thema meiner Bachelor-Thesis?

G: Jetzt grad so spontan nicht.

GR: Nein, nur so, wenn dir noch was einfällt oder wenn ich was vergessen habe, hätte ja sein können.

G: ... kann ich es gleich noch eben ergänzen.

Anlage III, Folgeseite 4

GR: Ja gut. Dann danke ich schon mal, Guido.

G: Gerne.

GR: Ok.

Anlage IV

Interview Nr.: 2

Interview Nr 2 mit Sophia (S), Interviewer Günther Rothlübbers (GR)

GR: Hallo Sophia, schön, dass du dich bereit erklärt hast für dieses Interview.

S: Hallo, gerne.

GR: Find ich Klasse. Erstmals so eben vorab, das Interview wird aufgezeichnet, du kannst dich auch noch nach dem Gespräch dazu entscheiden, nein, möchte ich nicht, weil da irgendwas gesagt worden ist, was ich nicht weitergeben möchte. Kannst du jederzeit sagen, dass es dann gelöscht werden soll, ansonsten würde ich das dann anschliessend nieder schreiben und für meine Bachelor-Arbeit benutzen.

S: Ja.

GR: Wenn das soweit in Ordnung ist… Gut, ich finde es ja erstmal toll, dass du das machst, du bist ja noch nicht ganz so lange als Berufsbetreuerin tätig und da würde ich deine Meinung relativ wichtig finden, für mich zumindest, für meine These. Meine These sagt einfach erst mal so, dass der Berufsbetreuer im Konfliktfeld zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogischem Handeln stehen würde und da fällt mir als Beispiel § 18790 ein, im Rahmen der Veränderung des Betreuungsrechtes, da heisst es, die persönliche Betreuung geht über Verwaltungshandeln hinaus. Für mich ist das ein Punkt, wo es heisst, die Persönlichkeit muss da sein, nicht wie früher Verwaltungsbetreuung, man hat die Klienten nie gesehen und, und, und. Und von daher sehe ich halt eben auch dieses Konfliktfeld zwischen dem sozialpädagogischen Handeln und diesen rechtlichen Aufgaben, was uns der Gesetzgeber vorgibt. Da möchte ich jetzt gerne fünf Fragen dazu stellen und die erste wäre: Über welche rechtlichen Fähigkeiten sollte ein Berufsbetreuer deiner Meinung nach verfügen?

S: Was ich auf jeden Fall ganz wichtig finde, ist halt das Betreuungsgesetz, weil wir damit ja viel zu tun haben. Dann auch die Sozialgesetze, auch wenn man beim Amt dann Sachen beantragen muss wie SGB 2 Leistungen oder so was, dass man sich auskennt, wem welche Hilfen zustehen, wo die einzuordnen sind. Und halt so grundlegende Sachen, wie zum Beispiel Mietrecht, Mietverträge so was, Strafgesetze, dass man grundlegend Bescheid weiss, wenn der Klient zu einem kommt, dass man halt Antworten geben kann und sagen kann, man muss sich selber halt noch erkunden aber dass man Grundkenntnisse in allen wichtigen und häufigen Bereichen, womit man arbeitet, aufweist. Das finde ich wichtig.

GR: Also Grundkenntnisse meinst du reichen dann eigentlich schon? Wir brauchen nicht wie ein Jurist...?

S: Nein, wie ein Jurist nicht, das ist ja auch nicht unser Job, aber Grundkenntnisse sollte man auf jeden Fall schon in den rechtlichen Sachen aufweisen. Da haben wir ja auch viel damit zu tun, von daher ist es auch sinnvoll.

GR: Klar. Magst du so allgemein benennen, welche Fähigkeit du mit dem Berufsbild eines Berufsbetreuers verbindest?

Anlage IV, Folgeseite 1

S: Auf jeden Fall die Fähigkeit... oder anders gesagt, ich fänds wichtig, dass das Leute ausüben, die auch Sozialpädagogik studiert haben oder auch mit psychisch kranken Menschen umgehen, weil da ja viele von betroffen sind. Im Prinzip kann es ja eigentlich jeder werden, jeder sag ich mal, jeder Bauarbeiter zum Beispiel(??). Weil unsere Klientel halt für psychische Erkrankungen, verschiedene Störungsbilder... das man die Hilfen für den Klienten koordinieren kann, da kommt ja so gar nicht drauf, was es alles gibt, wenn man da zum Beispiel kein Sozialpädagogikstudium abgeschlossen hat. Also die Kenntnisse müssen auf jeden Fall vorhanden sein, damit man dem Klienten auch gerecht werden kann.

GR: Was macht denn für dich eine gute Betreuung aus?

S: Ich finde auf jeden Fall sehr wichtig, dass der Klient nicht entmündigt wird, weil wir stellen ja nur eine Hilfe dar, sodass die Entscheidung letztendlich trotzdem bei den Klienten liegt. Wenn der Betreuer zum Beispiel sagt, ich möchte, dass Sie in ein Heim gehen und der Klient sagt, das möchte ich partout nicht, dann müssen wird das für uns akzeptieren, auch wenn wir es persönlich vielleicht anders machen würden. Aber letztendlich muss der Betroffene halt alles selber entscheiden und wir, soweit es geht, soweit es auch tragbar ist, da so mitziehen.

GR: Finde ich Klasse, dass man die Einstellung hat, dass der Klient an erster Stelle steht.

S: Ja, auf jeden Fall.

GR: Und dessen Meinung ist wichtig und Entscheidung auch, dass man die so akzeptiert.

S: Genau.

GR: Du hattest eben auch schon mal sozialpädagogische Fertigkeiten, Kompetenzen angesprochen, gibt es da irgendwelche sozialpädagogischen Fertigkeiten des Berufsbetreuer, die besonders förderlich sind für die Verselbständigung der Klienten?

S: Das Case Management ist der grösste Teil unserer Aufgabe, dass halt auch die Teilhaberorientierung da mitspielt, wir halt die Hilfen anbieten aber denen trotzdem nicht alles abnehmen, so dass wir vielleicht begleitend mitkommen aber trotzdem. Wenn wir uns zum Beispiel in eine Werkstatt vorstellen, dass der Klient auch selber spricht, selber sagt was er möchte, wieso er da ist, dass wir das nicht abnehmen, aber begleitend immer zur Seite stehen.

GR: Find ich gut.

S: Im Prinzip stelle ich ja dann eine Hilfe dar und die müssen trotzdem alle selber entscheiden, sodass wir denen nicht alles abnehmen, die leben ja trotzdem selbständig und das Ziel ist es ja auch, dass sie es irgendwann ganz alleine ohne unsere Hilfe schaffen.

GR: Das sehe ich aus so, dass man das Ziel haben sollte, den Klienten irgendwann wieder in die Eigenständigkeit wieder zu entlassen.

S: Ja genau, dafür ist es ja auch gedacht. Es ist es ja jetzt nur ein schwieriger Übergang, was dann halt...

Anlage IV, Folgeseite 2

GR: Dann möchte ich noch mal eben auf meine These zurückkommen, ich habe ja gesagt, dass der Berufsbetreuer irgendwie im Konfliktfeld steht und zwar geht es darum, ob diese sozialpädagogischen Fertigkeiten in einem Konflikt stehen zu den rechtlichen Aufgaben stehen, die wir als Betreuer dann hätten. Sagen wir mal sozialpädagogische Handlungsgeschichten sind ja was anderes als diese rechtlichen Vorschriften, Vorgaben und manchmal möchte man eigentlich so handeln, aber darf nicht so, weil das Gesetz das sagt, ob es da ein Konfliktfeld gibt?

S: Da gibt es auf jeden Fall Konflikte, ich muss jetzt mal überlegen... über ein Beispiel nachdenken. Zum Beispiel wenn man den Aufgabenkreis hat Vermögensverwaltung und es gibt da keine ...(07:08) Vorbehalt aber man weiss genau, dass sich der Klient zum Beispiel weiterhin verschuldet und das Geld immer wieder ausgibt und nicht weiss, wie er über die Runden kommen soll, dann ist es ja rechtlich gesehen so, dass es letztendlich auch deren Entscheidung ist, wie ich das gerade schon mal erklärt hatte, aber sozialpädagogisch sieht man dann halt, dass die Intervention da nicht sinnvoll ist bei dem Klienten, damit nicht geholfen ist. Dann hat man halt das ethische Dilemma, rechtlich gesehen darf ich nichts machen, weil ich auch keine ...(07:44) habe und sozialpädagogisch würde ich da halt anders intervenieren. Aber dann ist dann halt dieser Zwiespalt.

GR: Hält man das als Betreuer aus? Das fällt mir jetzt gerade so spontan ein.

S: Man muss ja, sag ich mal. Ich denke, wenn man solche Beispiele hat, man muss es aushalten können, weil es letztendlich die Entscheidung des Klienten ist.

GR: Stimmt.

S: Da bleibt einem dann nichts anders übrig. Auch wenn man es privat wieder anders machen würde, aber das muss man dann wieder abgrenzen können.

GR: Da ist privat und beruflich dann ein Unterschied.

S: Das stimmt. Da gibt es sicher noch mehr Konflikte, aber das ist das, was mir jetzt gerade so eingefallen ist.

GR: Ist auch ok. Wir wollen ja auch nur ein spontanes Interview machen, mehr nicht. Dankeschön

S: Gerne.

GR: Habe ich noch irgendwas vergessen, was man vielleicht sagen sollte oder was du noch ergänzen möchtest?

S: Nein, da fällt mir jetzt gerade nichts ein.

GR: Ok, danke.

S: Gerne.

Anlage V.

Interview Nr.: 3

Interview mit Lothar (L) Interviewer Günther Rothlübbers (GR)

GR: Erst mal schönen Dank, Lothar, dass du dich bereit erklärt hast, an dem Interview teilzunehmen. Ich mach ein Interview, in dem es um die Situation der Berufsbetreuer geht und meine These ist so ein bisschen, dass der Betreuer vielleicht im Konfliktfeld zwischen rechtlichen Aufgaben und sozialpädagogischen Fertigkeiten, Kompetenzen stehen würde. Jetzt gibt es ja den § 18790 mit persönlicher Beratung und diesen Geschichten, das hat sich ja durch das neue Betreuungsrecht geändert und das heisst nun ganz eindeutig, es geht über dieses Verwaltungshandeln hinaus, was es vorher wahr. Und da ist jetzt die Frage, wie siehst du das, über welche rechtlichen Fähigkeiten erstmal sollte zum Beispiel ein Berufsbetreuer verfügen?

L: Ich denke, eine Ausbildung im Bereich Sozialarbeit/Sozialwesen ist nicht schlecht mit eventuellem Schwerpunkt Verwaltungsrecht. Und ansonsten denke ich mal reicht der gesunde, normale Menschenverstand aus, um rechtliche Sachen zu erkennen, was richtig und was falsch ist.

GR: Mehr so richtig und falsch würde schon reichen?

L: Ja.

GR: Also keine speziellen Kenntnisse von Paragraphen sowieso, Gesetzbücher...

L: Das kann man alles lesen, man muss wissen wo es steht. Dann kann man alles nachlesen. Wenn man weiss, das ist eine Sache aus dem BGB, dann kann ich da lesen und wenn mein Betreuter irgendwo straffällig ist, dann krieg ich von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt was Sache ist, dann les ich nach und dann kann ich das abspeichern für mich. Dann ist es für mich erstmal erledigt.

GR: Das ist ja gut. Welche Fähigkeiten verbindest du mit dem Berufsbild eines Berufsbetreuers? Also sonstige Fähigkeiten vielleicht noch oder...

L: Ich denke, man sollte zuhören können, auf das Gegenüber eingehen können und sich selber nicht so wichtig nehmen.

GR: Das hört sich sehr interessant an, gerade dieses sich selber nicht sehr wichtig nehmen.

L: Richtig. Immerhin handelt es sich um erwachsene Menschen, die ihr eigenes Weltbild haben, die ihre eigene Vorstellung haben, wie sie ihr Leben gestalten und das muss ich akzeptieren.

GR: Ich finde es auch gut, dass es so ist. Klar. Kannst du da so ein bisschen was nennen, was eine gute Betreuung für dich ausmachen würde? Woran man so etwas erkennen könnte?

Anlage V, Folgeseite 1

L: Gute Betreuungsarbeit?

GR: Ja.

L: Ich denke, das ist wie überall in der Pädagogik, hat auch mit Beziehung zu tun. Wenn es mir gelingt, zu meinem Betreuten eine gute, tragfähige Beziehung aufzubauen, dann habe ich auch eine gute Basis, um vernünftige, sinnvolle Betreuungsarbeit zu leisten. Dann kann ich ihn auch beeinflussen. Nicht unbedingt in meinem Sinne, aber ihn darauf hinweisen, sagen, pass mal auf, wenn du das so und so machst, wird das und das passieren. Und die Konsequenzen daraus musst du dann selber tragen. Nicht ich, sondern du.

GR: Klar, der ist ja eigenständig...

L: Er ist eigenständig, er ist für seine Handlungen selber verantwortlich, die Verantwortlichkeit nehme ich ihm nicht ab, die bleibt bei ihm.

GR: Also siehst du ja auch noch viele sozialpädagogische Fertigkeiten, die ein Berufsbetreuer haben müsste?

L: Das wäre sinnvoll, wenn er die hätte. Aber das ist ja die grosse Crux, dass Berufsbetreuer praktisch, im Grunde, für die Justiz arbeiten und nicht für das Sozialwesen. Und von daher ist es ja... In früheren Zeiten war es ja so, dass man Tätigkeitsnachweise schreiben musste, die dann zusammengestrichen wurden, weil gesagt wurde, das ist sozialpädagogische Tätigkeit, die Sie da gemacht haben, das hat nichts mit Ihrer Aufgaben als gerichtlich bestellter Betreuer zu tun, aber es greift ja eins ins andere. Ich kann ja nicht sagen, ich tu es nicht mehr, musste selber kucken, ich ziehe mich jetzt auf die rein rechtliche Basis zurück. Das ist nicht in Ordnung.

GR: Ist ja auch 18790 versucht worden zu verhindern. Dass man diese alte Verwaltungs- oder Behördenbevormundung...

L: Ich hatte 400 Betreuung früher(??).

GR: Gibt es da besondere Punkte, die für eine Verselbständigung des Klienten vielleicht wichtig wären, die man können sollte oder wo man darüber Bescheid wissen sollte?

L: Besondere Fähigkeit? Nein, denke ich mal gesunder Menschenverstand ist ausreichend.

GR: Betreuung soll ja nicht ein Leben lang sein, sondern immer nur für eine bestimmte Zeit und soll ja wieder befähigen...

L: Richtig, man soll sich dann wieder zurückziehen können. Man soll sagen, das war mein Part, das habe ich erledigt, jetzt muss er alleine laufen.

GR: Ja klar, dann ist für mich gleich auch die Frage, ob man als Berufsbetreuer... wenn ich sozialpädagogische Fertigkeiten und Fähigkeiten habe, ob ich da nicht automatisch in dieses Konfliktfeld hineinkommen, dass ich rechtliche Aufgaben habe, aber gleichzeitig wieder ja auch pädagogische Fertigkeiten habe und einsetzen möchte und auch werde, vielleicht.

L: Das ist eigentlich immer da, dieses Konfliktfeld ist immer da. Und das kann man auch nicht trennen, meines Erachtens geht das nicht. Ich kann nicht sagen, interessiert mich nicht, deine Sozialprobleme, die du hast, interessieren mich nicht, ich zieh mich auf rein Rechtliches zurück. Dann mach ich den alten Vormund. Dann mach ich Vormundschaftssachen und keine Betreuungssachen.

GR: Gibt es da Alternativen, wie man das sonst machen könnte?

L: Ja, die Alternativen hat es ja gegeben, die sind gerade ausgedünnt worden. Der gemeindepsychiatrische Dienst ist weggefallen, es gibt ja auch keine Sozialpsychiatrie mehr, wie es sie vor fünf oder vor zehn Jahren noch gab, ist ja alles weggefallen, es wird alles verschlankt und verwissenschaftlicht. Und ja... ist so, leider.

GR: Ja gut, erstmal Dankeschön. Gibt es noch irgendetwas, was ich vergessen habe vielleicht in dem Zusammenhang zu erwähnen oder was du noch sagen möchtest?

L: Nein, ich finde es sehr gut, dass du das machst, dass du dich damit auseinander setzt und ich wünsche dir alles Gute bei deiner Arbeit.

GR: Danke.

L: Bitte.

Bewertungsformular SE 9.2: Bachelor-Thesis (t.amm.37489)			SAXION Academie Mens en Maatschappij
Student/in 1	Günther Rothlübbers	St.-Nr. 143404	143404
Student/in 2		St.-Nr.	
Student/in 3		St.-Nr.	
Student/in 4		St.-Nr.	
Student/in 5		St.-Nr.	
Datum	01.06.2014		
Prüfer/in			
Unterschrift			

Bewertungsvoraussetzung:	Genügend / Ungenügend	Feedback
Das Kriterium zum Professionellem Schreiben (Kriterium 1) ist mindestens mit „Genügend“, d.h. mit mindestens sechs Punkten, bewertet worden.		
Die Länge der Bachelor-Thesis beträgt • Bei 1 Studierenden 40 Seiten (+/- 5 Seiten) • bei 2 Studierenden 55 (+/- 5 Seiten) • bei 3-5 Studierenden 80 (+/- 5 Seiten).		
Passt auf: Die Bachelor-Thesis wird grundsätzlich anhand aller Kriterien beurteilt. Verfehlt die Bachelor-Thesis die A zum Professionellen Schreiben, wird er mit „Ungenügend“ bewertet und mit einer „1“ in BISON registriert. Dabe weiteren Kriterien eine Gesamtpunktzahl von 55 Punkten oder mehr erreicht wird.		

Kriterium	0 Punkte	3 Punkte	6 Punkte	8 Punkte	10 Punkte	Punkte	Feedback
1. Professionelles Schreiben (Bewertungs-voraussetzung)	Sprachgebrauch, Textaufbau und Auswahl und Umgang mit Quellen sind überwiegend mangelhaft.	Sprachgebrauch, Textaufbau oder Auswahl und Umgang mit Quellen entsprechen nicht dem Leitfaden Professionelles Schreiben.	Sprachgebrauch, Textaufbau und Auswahl und Umgang mit Quellen entsprechen dem Leitfaden Professionelles Schreiben. Quellen sind überwiegend aktuell und wissenschaftlich.	Der gesamte Bericht entspricht dem Leitfaden Professionelles Schreiben hinsichtlich Sprachgebrauch, Textaufbau und Auswahl und Umgang mit Quellen. Der Text ist erkennbar gegliedert, Rechtschreibung und Grammatik sind weitgehend fehlerfrei. Quellen sind aktuell und wissenschaftlich. Verweise und Quellenangaben entsprechen der APA-Norm.	Der gesamte Bericht entspricht dem Leitfaden Professionelles Schreiben, wobei Sprachgebrauch, Textaufbau und/oder Auswahl und Umgang mit Quellen das geforderte Maß im besonderen Umfang übertrifft. Der Text ist logisch gegliedert, Rechtschreibung und Grammatik sind fehlerfrei. Quellen sind aktuell und wissenschaftlich. Verweise und Quellenangaben entsprechen der APA-Norm.		
2, Die Forschung der Bachelor-Thesis beschäftigt sich mit relevanten Entwicklungen in der Sozialen Arbeit.	Über die Relevanz der Bachelor-Thesis finden sich keine nachvollziehbaren Aussagen.	Die Forschung ist nicht relevant für die Entwicklung der Sozialen Arbeit.	Die Forschung ist relevant für die Entwicklung der Sozialen Arbeit in einem bestimmten Gebiet Sozialer Arbeit innerhalb einer Institution.	Die Forschung ist relevant für die Entwicklung der Sozialen Arbeit in mehreren vergleichbaren Institutionen.	Die Forschung ist relevant für die Entwicklung evidenzbasierter Sozialer Arbeit in verschiedenen Institutionen.		

3. Die Forschung ist nützlich und/oder innovativ für das Arbeitsfeld.	Innovation und Nutzen der Forschung sind nicht dargestellt.	Die Forschung ist nicht innovative und/oder hat keinen Nutzen für das Arbeitsfeld.	Die Forschung unterstützt die Verbesserung der Hilfeleistung in der Auftrag gebenden Einrichtung.	Die Forschung unterstützt die Verbesserung der Hilfeleistung in der Auftrag gebenden und vergleichbaren Einrichtungen. Theorien werden kritisch mit den Forschungsergebnissen diskutiert.	Die Studie kommt zu neuen Einsichten hinsichtlich der Weiterentwicklung professioneller Praxis. Theorien werden kritisch verglichen und der Standpunkt der Forschenden beruht auf den Forschungsergebnissen.		
4. Die Forschungsfrage der Bachelor-Thesis ist präzise und zielführend.	Die Forschungsfrage ist nicht deutlich.	Die Forschungsfrage ist nicht präzise und basiert nicht auf dem Forschungsziel.	Das Forschungsziel, die Haupt- und Teilfragen sind ausreichend klar und schließen aneinander an.	Das Forschungsziel, die Haupt- und Teilfragen sind klar definiert, in einem logischen Verhältnis zueinander und ausführbar.	Das Forschungsziel, die Haupt- und Teilfragen sind klar definiert, in einem logischen Verhältnis zueinander und ausführbar. Sie gehen von einem klar erkennbaren praktischen Anlass aus und schließen zugleich an die Theorie an.		
5. Die Forschung basiert auf einem aktuellen und relevanten theoretischen Hintergrund (nationale und internati	Der theoretische Hintergrund ist nicht nachvollziehbar und/oder nicht aktuell und relevant.	Der theoretische Hintergrund ist nicht aktuell und/oder relevant.	Mindestens fünf aktuelle, relevante Quellen sind genutzt worden, hierbei mindestens ein internationaler Zeitschriftenartikel. Der theoretische Rahmen umfasst	Mindestens zehn aktuelle, relevante Quellen sind genutzt worden, hierbei mindestens zwei internationale Zeitschriftenartikel. Die Theorie wird mit eigenen Worten wiedergegeben. Die internationale Perspektive	Mindestens zwölf aktuelle, relevante Quellen sind genutzt worden, hierbei mindestens vier internationale Zeitschriftenartikel. Die Theorie wird mit eigenen Worten wiedergegeben. Die internationale Perspektive ist innovativ.		

onale Quellen).			internationale Aspekte des Themas.	ermöglicht eine Vertiefung des Themas.			
6. Die Forschungsmethodensind zuverlässig und transparent.	Die Datenerhebung ist nicht nachvollziehbar.	Die Daten sind nicht systematisch, überprüfbar und/oder auf einer akzeptierten Methode basierend.	Die Daten sind systematisch erhoben und überprüfbar. Die genutzten Methoden sind plausibel.	Die Daten sind überprüfbar und systematisch erhoben und aufbereitet. Die genutzten Methoden sind plausibel.	Die Daten sind systematisch, überprüfbar und basierend auf einer akzeptierten Methode erhoben und aufbereitet. Die Forschungsmethode ist komplex und/oder es werden verschiedene Forschungsmethoden kombiniert.		
7. Die Datenauswertung und die Ergebnispräsentation sind korrekt.	Datenauswertung und/oder Ergebnispräsentation sind fehlerhaft.	Die Datenauswertung und die Ergebnispräsentation sind nicht plausibel.	Die Datenauswertung ist korrekt, aber die Ergebnisse könnten präziser sein.	Die Datenauswertung und die Ergebnispräsentation sind korrekt.	Die Datenauswertung und die Ergebnispräsentation sind korrekt. Die Ergebnisse sind überprüfbar, es werden stichhaltige Aussagen zur Güte der Ergebnisse getroffen.		
8. Die Schlussfolge-rungen basieren auf den Ergebnissen und dem theoretischen Hintergrund und	Schlussfolgerungen fehlen.	Die Antworten auf die Fragen sind unzureichend in ihrem Bezug zu den Ergebnissen der Forschung und/ oder zum	Die Antworten auf die Fragen beruhen klar nachvollziehbar auf den Ergebnissen der empirischen Forschung und greifen	Die Antworten auf die Fragen beruhen klar nachvollziehbar auf den Ergebnissen der empirischen Forschung und schließen ausdrücklich und umfänglich an den theoretischen	Die Antworten auf die Fragen beruhen klar nachvollziehbar auf den Ergebnissen der empirischen Forschung und schließen ausdrücklich und umfänglich an den theoretischen Hintergrunds an. Eventuelle kritische		

beantworten die Haupt- und Teilfragen.		theoretischen Hintergrund.	einzelne Aspekte des theoretischen Hintergrunds auf.	Hintergrunds an.	Auswirkungen der Schlussfolgerungen werden benannt.		
9. Die Empfehlungen sind praxis- und theorieorientiert formuliert.	Empfehlungen fehlen.	Die Empfehlungen sind unklar.	Die Empfehlungen sind klar und können in der Praxis umgesetzt werden. Sie basieren auf den Schlussfolgerungen und schließen an die Ergebnisse der Forschung und einzelne Aspekte des theoretischen Rahmens an.	Die Empfehlungen sind klar, differenziert und handlungsleitend in der Praxis. Sie sind auf Mikro- und Mesoniveau angelegt.	Die Empfehlungen sind klar, differenziert und handlungsleitend in der Praxis. Sie sind auf Mikro-, Meso- und Makroniveau angelegt. Die Empfehlungen zu Folgestudien sind nachvollziehbar und stichhaltig.		
10. Die Diskussion verdeutlicht einen persönlichen und professionellen Standpunkt und einen kritischen	Eine Diskussion ist nicht vorhanden.	Die Diskussion enthält keinen überzeugenden Inhalt.	Die Diskussion erörtert plausibel die Stärken und Schwächen des Forschungsprozesse.	Die Diskussion erörtert plausibel die Stärken und Schwächen des Forschungsprozesses. Die Bachelor Thesis, wird abschließend kritisch auf Mikro- und Mesoniveau betrachtet.	Die Diskussion erörtert plausibel die Stärken und Schwächen des Forschungsprozesses und berücksichtigt dabei auch forschungsethische Aspekte. Die Forscher beziehen auf Mikro-, Meso- und Makroniveau Stellung zum Ergebnis, also zur Bachelor Thesis,		

Rückblick, der Stärken, Schwächen und alternative Herangehensweisen benennt.					wobei sich Wissen und Verständnis verbinden.		
Punkte gesamt *(max. 100)*							
Gesamtbewertung (Note): **Die Gesamtbewertung (Ziffer) ergibt sich aus den erreichten Punkten**							

Die Notengebung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Benotung: Umrechnungstabelle							
Note	**1 / 2 / 3**	**4 / 5**	**6**	**7**		**8**	**9**	**10**
Max. 100 Punkte	0–29	30–54	55–66	67–74	75–80	81–91	92–96	97–100